

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters**
3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 in der Fassung vom 26.03.2001 Vom 17.12.2001

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 auf Grund von § 7 Abs. 1 und § 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils in der gültigen Fassung die 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 in der Fassung vom 26.03.2001 beschlossen.

Artikel I

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§ 2 Abs. 3 - Gebührenmaßstab -:

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung	Gebühren in Euro
A.	Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Reihengräbern	
A.1.	Erdbestattung	
A.1.1.	Nutzungsrecht an einem Erdreihengrab 2,50m x 1,20m	590,00
A.1.2.	Nutzungsrecht an einem Erdreihengrab 1,70m x 0,90m	250,00
A.1.3.	Nutzungsrecht an einem Erdreihengrab 0,60m x 0,60m	125,00
A.1.4.	Nutzungsrecht an einem Erdreihengrab anonym 2,50m x 1,20m	590,00
A.2.	Feuerbestattung	
A.2.1.	Nutzungsrecht an einem Urnenreihengrab 1,00m x 1,00m	325,00
A.2.2.	Nutzungsrecht an einem Urnenreihengrab anonym 0,50m x 0,50m	325,00
B.	Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechts an Wahlgräbern	
B.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Stelle	2.100,00
B.2.	Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen je Stelle incl. vier Urnen	930,00
B.3.	Gebühr für die Verlängerung des Rechts an B1 je Jahr	70,00
B.4.	Gebühr für die Verlängerung des Rechts an B2 je Jahr	31,00
C.	Gebühren für die Grabbereitigung	
C.1.	Erdbestattung	
C.1.1.	Erdbestattung in einem Reihengrab 2,50m x 1,20m	700,00
C.1.2.	Erdbestattung in einem Reihengrab 1,70m x 0,90m	350,00
C.1.3.	Erdbestattung in einem Reihengrab 0,60m x 0,60m	200,00

C.2.1.	Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50m x 1,20m	700,00
C.2.2.	Erdbestattung in einem Wahlgrab 1,70m x 0,90m	350,00
C.2.3.	Erdbestattung in einem Wahlgrab ohne Gestaltungsvorschrift 2,50m x 1,20m	1.300,00
C.3.	Feuerbestattungen	
C.3.1.	Urnenbeisetzung Wahlgrab	150,00
C.3.2.	Urnenbeisetzung Reihengrab	150,00
D.	Unterhaltung anonymer Grabflächen	
D.1.1.	Erdbestattung anonym	600,00
D.1.2.	Urnenbestattung anonym	350,00
E.	Benutzung von Leichenhallen, Feierräumen und sonstigen Räumen	
E.1.	Aufbahrung	
E.1.1.	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	170,00
E.2.	Benutzung eines Feierraumes	
E.2.1.	Benutzung eines Feierraumes	150,00
E.2.2.	Benutzung kleiner Feierraum Hauptfriedhof	75,00
E.3.	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	50,00
F.	Ausgrabung, Einbettung, Umbettung	
F.1.	Gebühren für Ausgrabungen	
F.1.1.	Grabstellengröße 2,50m x 1,20m	1.200,00
F.1.2.	Grabstellengröße 1,70m x 0,90m	600,00
F.1.3.	Grabstellengröße 1,0m x 1,0m (Urne)	200,00
F.2.	Gebühren für Einbettungen	
F.2.1.	Grabstellengröße 2,50m x 1,20m	700,00
F.2.2.	Grabstellengröße 1,70m x 0,90m	350,00
F.2.3.	Grabstellengröße 1,0m x 1,0m (Urne)	200,00
F.3.	Gebühren für Umbettungen	
F.3.1.	Grabstellengröße 2,50m x 1,20m	1.900,00
F.3.2.	Grabstellengröße 1,70m x 0,90m	950,00
F.3.3.	Grabstellengröße 1,0m x 1,0m (Urne)	400,00
G.	Gebühren für die Benutzung eines Obduktionsraumes und seiner Ein- richtungen	
G.1.	Benutzung eines Obduktionsraumes	
G.1.1.	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	650,00
G.2.	Waschung einer Leiche	200,00
G.3.	Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1.	Kühlraumnutzung bis zu 24 Stunden	90,00
G.3.2.	Kühlraumnutzung mehr als 24 Stunden für jeden weiteren Tag	40,00
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	75,00
I.	Gebühr für die Antragsbearbeitung zur Aufstellung eines Grabmals	40,00
K.	Gebühr für die Abräumung von Gräbern	100,00
L.	Gebühr für die Pflege von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	45,00
M.1.	Sicherheitsüberprüfung u. Entsorgung des Grabmals liegend	40,00
M.2.	Sicherheitsüberprüfung u. Entsorgung des Grabmals stehend	80,00

§ 2 Abs. 4:

Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung einer erhobenen Gebühr besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn die mit der Gebühr abgeleitete Benutzungsmöglichkeit nicht voll in Anspruch genommen wird.

Artikel II - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die

3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 in der Fassung vom 26.03.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.12.2000
Vom 13.12.2001**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.12.2000 beschlossen.

Artikel I

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen der Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.12.2000 erhalten folgende Fassung:

§ 13 Abs. 4

Das Nutzungsrecht kann jederzeit an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Eine Erstattung der für den Erwerb bzw. Wiedererwerb gezahlten Gebühr erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 13 Abs. 5

Bei der Rückgabe oder der Entziehung des Nutzungsrechts an Reihen- oder Wahlgräbern muss der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abgeräumt zurückgeben. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte hierfür eine Gebühr zu entrichten. Das abgeräumte Material fällt dann entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gelsenkirchen. Gleiches gilt auch beim Ablauf der Nutzungszeit an Wahlgräbern.

Ist bei der Rückgabe oder der Entziehung des Nutzungsrechts die Ruhefrist der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen noch nicht abgelaufen, ist von dem Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Pflegegebühr zu entrichten.

§ 15 Abs. 5 c)

Wahlgrabstätten für maximal vier Urnenbestattungen in der Größe von 1,00 m x 1,00 m.

§ 15 Abs. 6

Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushändigung der Graburkunde und des Gebührenbescheids erworben.

§ 15 Abs. 7

Die Graburkunde und der Gebührenbescheid der letzten Beisetzung sind bei der Anmeldung jeder weiteren Beisetzung in dem Wahlgrab der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Diese kann den Inhaber ohne Prüfung als den Nutzungsberechtigten ansehen.

Mit dem ausgehändigten Grabstellenausweis kann der Nutzungsberechtigte Verfügungen im Rahmen der Satzung treffen.

§ 32 Abs. 2

Die Bestattung beginnt grundsätzlich am Leichenhallenvorplatz, wenn die Trauerfeier außerhalb des Friedhofs, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofs abgehalten wird.

Auf dem Hauptfriedhof kann in begründeten Ausnahmefällen die Bestattung am Haupteingang beginnen. In diesen Fällen sind Lafetten- und Kranzwagen durch das Bestattungsunternehmen zu stellen.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.12.2000

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung GELSENGRÜN der Stadt Gelsenkirchen vom 21.10.1994 in der Fassung vom 21.06.2000 Vom 17.12.2001

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung die 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung GELSENGRÜN der Stadt Gelsenkirchen vom 21.10.1994 in der Fassung vom 21.06.2000 beschlossen.

Artikel I

Der nachstehend aufgeführte Paragraph der Betriebssatzung GELSENGRÜN der Stadt Gelsenkirchen vom 21.10.1994 in der Fassung vom 21.06.2000 erhält folgende Fassung:

§ 4 Abs. 3

Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der GEW entsprechend. Der Werksausschuss trägt die Bezeichnung "Werksausschuss GELSENGRÜN".

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung GELSENGRÜN der Stadt Gelsenkirchen vom 21.10.1994 in der Fassung vom 21.06.2000

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

**8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 06.12.1996
Vom 17.12.2001**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 - Aufgaben des Rates der Stadt - erhält folgende Fassung:

Unbeschadet gesetzlich vorgesehener ausschließlicher und der ihm nach anderen Vorschriften dieser Hauptsatzung vorbehaltenen Zuständigkeiten entscheidet der Rat der Stadt über

- a) die Einstellung, Beförderung, Abwahl, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Wahlbeamten,
- b) die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der beamteten Mitglieder der Betriebsleitung der Städt. Kinderklinik sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der nichtbeamteten Mitglieder der Betriebsleitung der Städt. Kinderklinik sowie über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Betriebssatzung für die Städt. Kinderklinik vorbehalten sind,
- c) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Entsorgungs- und Reinigungsbetriebe Gelsenrein, die ihm durch die Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für die Entsorgungs- und Reinigungsbetriebe Gelsenrein vorbehalten sind,
- d) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen, die ihm durch die Betriebssatzung der Senioren- und Pflegeheime der Stadt vorbehalten sind,
- e) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gelsengrün, die ihm durch die Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für Gelsengrün vorbehalten sind,
- f) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gelsenhaus, die ihm durch die Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Reinigungsbetrieb städtischer Gebäude Gelsenhaus vorbehalten sind,
- g) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gelsenkanal, die ihm durch die Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Abwasserentsorgungsbetrieb Gelsenkanal vorbehalten sind,
- h) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe, die ihm durch die Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für die Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe vorbehalten sind,
- i) das Abstimmungsverhalten der städtischen Vertreter in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einer städtischen Beteiligungsquote von mindestens 25 % in allen Angelegenheiten nach § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO, soweit hierzu in den vorberatenden Gesellschaftsgremien keine Übereinstimmung erzielt worden ist,
- j) Angelegenheiten von politischer, herausragender wirtschaftlicher oder herausragender rechtlicher Bedeutung.

2. § 9 Absatz 1 Buchstabe i) erhält die folgende Fassung:

Vergabe von Aufträgen über 50.000 € in bezirklichen Angelegenheiten, wenn

- die Vergabe des Auftrages nicht an den Mindestbietenden erfolgen soll,
- der Fachbereich Rechnungsprüfung Bedenken gegen die beabsichtigte Vergabe des Auftrages hat, oder
- es sich um die Vergabe eines Auftrages für freiberufliche Leistungen handelt.

3. § 9 Absatz 3 Buchstabe c) erhält die folgende Fassung:

die untere Wertgrenze von 20.000 € bei Maßnahmebeschlüssen im Rahmen von bestehenden Kontrakten bzw. bestehender Beschlusslage der jeweiligen Bezirksvertretung oder im Rahmen von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

- Aufgaben der Ausschüsse -

- (1) Unbeschadet gesetzlich vorgesehener ausschließlicher und durch diese Hauptsatzung oder sonst vom Rat übertragenen Zuständigkeiten entscheiden die nachstehend genannten Ausschüsse - soweit nicht Bezirksvertretungen zuständig sind - über
 - a) Planung und Durchführung von Investitionen und den Erwerb von beweglichem Vermögen im jeweiligen Wert von mehr als 50.000 € durch den für den jeweiligen Vorstandsbereich zuständigen Fachausschuss,
 - b) die Vergabe von Aufträgen über 50.000 € durch den für die Bedarfsstelle zuständigen Fachausschuss, wenn
 - die Vergabe des Auftrages nicht an den Mindestbietenden erfolgen soll,
 - der Fachbereich Rechnungsprüfung Bedenken gegen die beabsichtigte Vergabe des Auftrages hat, oder
 - es sich um die Vergabe eines Auftrages für freiberufliche Leistungen handelt,
 - c) den Erwerb von Grundvermögen und die Gewährung von Darlehen im jeweiligen Wert von mehr als 100.000 € durch den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften,

- d) den Erlass und die Niederschlagung städtischer Forderungen im jeweiligen Wert von mehr als 200.000 € durch den Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss,
 - e) die Erhebung einer Klage und die Einlegung eines Rechtsmittels in Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 600.000 € durch den Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss,
 - f) die Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Belastung von Grundstücken mit Erbbaurechten und Grundpfandrechten im jeweiligen Wert von mehr als 20.000 € durch den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, die Vermietung und Verpachtung von Gemeindevermögen im jeweiligen Wert von mehr als 300.000 € durch den für den jeweiligen Vorstandsbereich zuständigen Fachausschuss, der bei einer damit verbundenen Änderung der bisherigen Nutzung auch unterhalb dieser Wertgrenze von 300.000 € zu entscheiden hat; in Angelegenheiten des Gebäudemanagements der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften,
 - g) die Anmietung und Anpachtung bei einer Jahresleistung über 25.000 € durch den für den jeweiligen Vorstandsbereich zuständigen Fachausschuss; in Angelegenheiten des Gebäudemanagements der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften,
 - h) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 75.000 € bewirkt wird, durch den für den jeweiligen Vorstandsbereich zuständigen Fachausschuss,
 - i) die Annahme von Schenkungen im jeweiligen Wert von mehr als 15.000 € durch den für den jeweiligen Vorstandsbereich zuständigen Fachausschuss,
 - j) die Vornahme von Schenkungen und die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen oder Beiträgen durch den für den jeweiligen Vorstandsbereich zuständigen Fachausschuss, bei der Vornahme von Schenkungen und die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen oder Beiträgen mit gesamtstädtischen Auswirkungen durch den Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss,
 - k) die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten von der Besoldungsgruppe A 13 hD BBesO an aufwärts durch den Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss,
 - l) die Einstellung und Kündigung der Angestellten von der Vergütungsgruppe II BAT Fallgruppe 1 a oder vergleichbaren Vergütungsgruppen an aufwärts durch den Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss.
- (2) Der Rat behält sich bei den in Absatz 1 unter a) bis l) genannten Fällen vor, selbst zu entscheiden, wenn dies notwendig ist, um Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO zu vermeiden.
- (3) Der Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss entscheidet ferner in den Fällen, in denen weder der Rat der Stadt, ein anderer Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig ist.
5. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- Unbeschadet gesetzlich vorgesehener und der nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung (§ 12 der Hauptsatzung) sowie durch Ratsbeschlüsse vorbehaltenen Zuständigkeiten beraten die Ausschüsse über alle Angelegenheiten aus den Bereichen, für die sie gebildet sind, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidungsbefugt ist.
6. In § 13 Absatz 2 ist "Schulausschuss" zu ersetzen durch "Ausschuss für Kultur und Bildung".
7. In § 13 Absatz 3 ist "Bau-, Bauvergabe- und Grünausschuss" zu ersetzen durch "Bauausschuss".
8. § 13 Absatz 4 entfällt.
Die bisherigen Absätze 5 bis 13 werden Absätze 4 bis 12.
9. In § 13 Absatz 4 - neu - ist "Klinik-, Gesundheits- und Sportausschuss" zu ersetzen durch "Ausschuss für Gesundheit".
10. In § 13 Absatz 5 - neu - ist "Ausschuss für Umwelt, Entsorgung und Betriebe" zu ersetzen durch "Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt".
11. In § 13 Absatz 6 - neu - ist "Ausschuss für Soziales und gesellschaftliche Gruppen" zu ersetzen durch "Ausschuss für Soziales".
12. In § 13 Absatz 7 - neu - ist "Bau-, Bauvergabe- und Grünausschuss" zu ersetzen durch "Bauausschuss".
13. In § 13 Absatz 8 - neu - ist "Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Strukturwandel und Liegenschaften" zu ersetzen durch "Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften".
14. In § 13 Absatz 9 - neu - ist "Ausschuss für Umwelt, Entsorgung und Betriebe" zu ersetzen durch "Bauausschuss".
15. In § 13 Absatz 11 - neu - ist "Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung" zu ersetzen durch "Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt".

16. § 13 Absatz 12 - neu - erhält folgende Fassung:

Sind an einer Angelegenheit mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist zu unterscheiden zwischen dem entscheidungsbefugten/federführenden und dem beteiligten Ausschuss. Entscheidungsbefugt/federführend ist der Ausschuss, der für den Vorstandsbereich gebildet wurde, der später den Beschluss auszuführen hat. Die Beratung erfolgt in der Weise, dass der beteiligte Ausschuss nach Beratung eine Empfehlung an den entscheidungsbefugten/federführenden Ausschuss ausspricht. Zulässig ist auch eine gemeinsame Sitzung des entscheidungsbefugten/federführenden und des beteiligten Ausschusses.

17. § 19 - Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin - erhält folgende Fassung:

- (1) Unbeschadet gesetzlich vorgesehener und der ihm/ihr durch diese Hauptsatzung oder sonst vom Rat übertragenen Zuständigkeiten entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über
 - a) Planung und Durchführung von Investitionen und den Erwerb von beweglichem Vermögen im jeweiligen Wert bis zu 50.000 €,
 - b) die Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses oder einer Bezirksvertretung besteht,
 - c) den Erwerb von Grundvermögen und die Gewährung von Darlehen im jeweiligen Wert bis zu 100.000 €, sowie den Erlass und die Niederschlagung städtischer Forderungen im jeweiligen Wert bis zu 200.000 €,
 - d) die Erhebung einer Klage und die Einlegung eines Rechtsmittels in Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 600.000 €,
 - e) die Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Belastung von Grundstücken mit Erbbaurechten und Grundpfandrechten im jeweiligen Wert bis zu 20.000 €,
 - f) die Vermietung und die Verpachtung von Gemeindevermögen, wenn es nicht zu einer Änderung der bisherigen Nutzung kommt, im jeweiligen Wert bis zu 300.000 €,
 - g) die Anmietung und Anpachtung bis zu einem Jahresbetrag von 25.000 €,
 - h) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert bis zu 75.000 € bewirkt wird,
 - i) die Annahme von Schenkungen im jeweiligen Wert bis zu 15.000 €, die Gewährung von Zuschüssen oder Beiträgen aufgrund gesetzlicher oder rechtlicher Ermächtigungen und Verpflichtungen,
 - j) die Erteilung von Vorrangseinräumungen vor städtischen Rechten, die Erteilung von Pfandhaftentlassungen, die Erteilung von Gleichrangigkeitserklärungen, die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, die Belastung von Grundstücken mit Baulasten nach den Bestimmungen der Bauordnung,
 - k) die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten bis einschließlich der BesGr. A 13 gD BBesO,
 - l) die Anstellung, Lebenszeitanstellung und Feststellung der Beendigung des Beamtenverhältnisses aller Beamten,
 - m) Höhergruppierung sowie die Einstellung und Kündigung der Angestellten bis einschließlich der VergGr. III/II BAT oder vergleichbarer Vergütungsgruppen und der Ass.-Ärzte/Ass.-Ärztinnen der Städt. Kinderklinik ohne leitende Funktion bis zur Vergütungsgruppe I b BAT Fallgruppe 7,
 - n) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Arbeiter.

Die Entscheidungen zu den Buchstaben k) und m) sind in monatlichen Aufstellungen dem Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss bekannt zu geben.
- (2) Der Rat der Stadt überträgt auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidungen in allen Fällen des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der sonstigen beamtenrechtlichen Gesetze und Verordnungen, in denen der Rat der Stadt als oberste Dienstbehörde zuständig ist und seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen oder nachgeordnete Behörden hierfür bestimmen oder ermächtigen kann. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin wird bevollmächtigt, die ihm/ihr zustehenden Befugnisse - einschließlich der Befugnis nach § 74 Abs. 1 GO - auf nachgeordnete Beamte und Angestellte zu übertragen.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO gelten nach dem Ermessen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin innerhalb der durch diese Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen alle Geschäfte, welche die Verwaltung einer Großstadt von der Art, dem Umfang und der Finanzkraft der Stadt Gelsenkirchen regelmäßig mit sich bringt. Dies gilt nicht für Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO.

18. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Beigeordneten wird mit fünf festgelegt.

19. § 23 Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 125 festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Der Artikel I Nr. 18 tritt am 01.06.2002 in Kraft.

Die

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 06.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen Vom 17.12.2001

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 aufgrund der §§ 7, 9, 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer und der §§ 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren und Kostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer im Sinne des § 6 der Satzung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Verbandskosten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.

Außerdem ist Gelsenkanal Kostenersatz für Arbeiten an Haus- und Grundstücksentwässerungsanschlüssen zu leisten.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von Gelsenkanal selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) und/oder vom Lippeverband (LV) für die Entwässerung des Gelsenkirchener Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG bzw. dem LV zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Niederschlagswasser bleibt bei der Berechnung der Schmutzwassermenge außer Betracht (vgl. §§ 4, 5).

(2) Bei Bezug von Wasser aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen gilt insoweit die bezogene Wassermenge des letzten einjährigen Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge, abzüglich

- der während dieses Zeitraumes nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen und
- der während dieses Zeitraumes aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Regenwassernutzungsanlagen nachgespeisten Trinkwassermengen.

Von dem Abzug sind 20 cbm pro Jahr ausgeschlossen. Die im vorhergehenden Satz und im § 4 (4) Satz 6 festgesetzte Bagatellgrenze wird im Fall des Zusammentreffens nur einmal angewandt.

Der Gebührenpflichtige hat die im diesem Absatz genannten Wassermengen durch Mess- oder Zählleinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung nachzuweisen.

(3) Wird glaubhaft gemacht, dass die Schmutzwassermenge infolge einer auf Dauer angelegten Nutzungsänderung um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 cbm unter der des letzten Ablesezeitraumes liegt, wird die Gebühr vorläufig und nach Beendigung des Ablesezeitraumes endgültig festgesetzt.

(4) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume (§ 7 Abs. 1) zugrunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(5) Die Schmutzwassermengen werden wie folgt ermittelt:

- a) Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge abzüglich der Verlustmengen gemäß § 3 Abs. 2 zugrunde gelegt.
In anderen Fällen sind die zugeführten Wassermengen durch Mess- oder Zähleinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung nachzuweisen. Hat der Gebührenpflichtige die Wassermenge nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist Gelsenkanal berechtigt, diese Mengen zu schätzen.
- b) Der Bezug von Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen in Privathaushalten kann auf Antrag pauschal ermittelt werden. Es werden für die Nutzung der WC-Spülung ein Tagesbedarf von 24 Litern pro gemeldeter Person, bei Nutzung einer Waschmaschine ein Tagesbedarf von 10 Litern pro gemeldeter Person angesetzt. Änderungen bezüglich der Nutzungsart oder der Anzahl der gemeldeten Personen sind Gelsenkanal unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche, wobei die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung aufzurunden ist.

(2) Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der städtischen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

(3) Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Die sich ergebende Gebührenreduzierung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine von Gelsenkanal erkannte Unwirksamkeit der Anlage führt zur Rücknahme der Gebührenreduzierung. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Bei Regenwasser-Nutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage wird die darüber abgeleitete Niederschlagswassermenge gemäß § 4 Abs. 5 mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (cbm) veranlagt. Die Festlegung der jährlich eingeleiteten Niederschlagswassermenge erfolgt durch Einbeziehung der an die Regenwasser-Nutzungsanlagen angeschlossenen befestigten/bebauten Flächen und des durchschnittlichen Niederschlages von 0,8 cbm pro qm und Jahr.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann eine Reduzierung dieser Bemessungsgrundlage um die Menge (cbm) des aus der Zisterne entnommenen Brauchwassers gewährt werden. Das aus dem Speicher entnommene Brauchwasser ist grundsätzlich durch Mess- oder Zähleinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung nachzuweisen.

Wird das Brauchwasser durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass für eine ordnungsgemäße Beseitigung die Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage zwingend ist, wird diese hierdurch eingeleitete Schmutzwassermenge gemäß § 3 dieser Satzung veranlagt.

Bei einer durch Bewässerung von Grünflächen bedingten Reduzierung der Bemessungsgrundlage sind 20 Kubikmeter (cbm) pro Jahr ausgeschlossen.

Die im vorhergehenden Satz und im § 3 (2) Satz 2 festgesetzte Bagatellgrenze wird im Fall des Zusammentreffens nur einmal angewandt.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendem Wasser, soweit es durch Pump-, Hebe- oder sonstige technische Einrichtungen eingeleitet wird, bemisst sich nach der eingeleiteten Menge des letzten einjährigen Ablesezeitraumes. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Wasser. Die zugeführten Wassermengen sind durch Mess- oder Zähleinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung nachzuweisen. Hat der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist Gelsenkanal berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen.

(6) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt Gelsenkirchen nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke beträgt mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle:

- | | |
|---|----------|
| a) je cbm Wasser im Sinne des § 3 | 1,29 EUR |
| b) je qm Grundstücksfläche im Sinne des § 4 (1 - 3) | 0,70 EUR |
| c) je cbm eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 (4 - 5) | 0,88 EUR |

(2) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke der Mitglieder von Entwässerungsverbänden, die in die städtische Abwasseranlage einleiten, beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) je cbm Wasser im Sinne des § 3 | 0,75 EUR |
| b) je qm Grundstücksfläche im Sinne des § 4 (1 - 3) | 0,40 EUR |
| c) je cbm eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 (4 - 5) | 0,50 EUR |

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen von Entwässerungsverbänden (§ 1 Abs. 2) beträgt für Nichtmitglieder der Entwässerungsverbände:

a) je cbm Wasser im Sinne des § 3	0,54 EUR
b) je qm Grundstücksfläche im Sinne des § 4 (1 - 3)	0,29 EUR
c) je cbm eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 (4 - 5)	0,36 EUR

(4) In den Gebührensätzen zu den Absätzen (1) und (3) sind die an die Abwasserverbände (Emschergenossenschaft - EG - und Lippeverband - LV -) zu zahlenden Verbandsabgaben gemäß § 7 Kommunalabgabengesetz NRW berücksichtigt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleineinleitungen

Bei Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten und für die Gelsenkanal eine Abwasserabgabe zu leisten hat, bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Personen, die zum 1. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, wohnen. Pro Person beträgt die jährliche Gebühr 20,45 EUR.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

(3) Im Falle des § 6 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung, die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Einleitung.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 9 Mess- und Zähleinrichtung

(1) Der Gebührenpflichtige hat die nach dieser Satzung erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten.

Wasserzähler müssen geeicht oder beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eich- oder Beglaubigungsfrist, sind Wasserzähler neu zu eichen oder zu ersetzen.

(2) Der Gebührenpflichtige hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Zählerstände anzugeben. Hierzu sind die Erhebungsbögen zu verwenden, die dem Gebührenzahler von Gelsenkanal unaufgefordert Anfang September übersandt werden.

Erfolgt bis zu dieser Frist keine Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen oder wird die Mess- und Zähleinrichtung nicht ordnungsgemäß betrieben, so ist Gelsenkanal berechtigt, diese Mengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung. Sie entbindet den Gebührenpflichtigen jedoch grundsätzlich nicht von seiner Mitteilungsverpflichtung.

Sollte eine Mitteilung innerhalb des Ablesezeitraumes erforderlich sein, z. B. bei einem Wechsel des Wasserzählers, so ist diese Mitteilung schriftlich Gelsenkanal innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Befreiung von § 9 Abs. (1) Satz 1 kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei Gelsenkanal beantragt werden.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Absatz 3 der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die Anlage geführt wird, bei Gebühren gem. § 6 der Eigentümer des Grundstücks, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück aus, ist dieser gebührenpflichtig und ist somit i. S. von § 39 Abgabenordnung wirtschaftlicher Eigentümer,
- b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner,
- c) der Eigentümer eines öffentlichen oder privaten angeschlossenen Straßengrundstücks.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von Gelsenkanal das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der für die Heranziehung der Grundsteuer maßgebenden Bestimmung des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Kostenersatz für Anschlüsse an Grundstücke, Häuser und sonstige auf dem Grundstück befindliche Anlagen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Anschlusses an die Abwasseranlage ist Gelsenkanal in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen; nicht vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen sind die Kosten für die Veränderung eines von Gelsenkanal genehmigten Anschlusses, die durch die Änderung der städtischen Entwässerungsleitung bedingt sind.

§ 13 Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, zu denen die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Entscheidend für die Ersatzpflicht sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Zustellung des in § 15 genannten Bescheides.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke, Häuser oder sonstige auf den Grundstücken befindliche Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken, Häusern oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstiger auf den Grundstücken befindlichen Anlagen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 16 Vollstreckung

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 23. Juli 1957 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. (1) seiner Verpflichtung zum Einbau und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 10 Absatz 3 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten von Gelsenkanal den Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (5.000,00 EUR) geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18. Dezember 2000 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 14. Februar 1990 außer Kraft.

Die

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen
Vom 17.12.2001**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer und der §§ 51, 51a, 53, 64, 65 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Gelsenkirchen betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Sinne der §§ 51 Abs. 1 und 51 a LWG als öffentliche Aufgabe, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Die Stadt Gelsenkirchen hat zur Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gelsenkanal gebildet und mit deren Leitung die Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH beauftragt.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von Gelsenkanal als öffentliche Einrichtung

- a) im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) und
- b) im Trennverfahren (Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt - in separaten Ableitungsrohren - abgeleitet) betrieben werden.

(3) Lage, Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie der Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt Gelsenkanal.

Gelsenkanal bestimmt insbesondere, ob sie Abwasseranlagen in Form von Freispiegleitungen oder Druckrohrleitungen herstellt.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von Gelsenkanal selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn Gelsenkanal sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, von Gelsenkanal zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße, einen Weg oder einen Platz erschlossen sind, in der eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann Gelsenkanal auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße, einen Weg oder einen Platz mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. In diesen Fällen liegt die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers beim Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten (§ 51 a Abs. 1 und 2 LWG).

Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Gelsenkirchen für das jeweilige Grundstück von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(3) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke DIN 1986 (MBI. NRW Nr. 95 vom 16.11.1979) gegen Rückstau geschützt sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet Gelsenkanal nicht. Rückstauenebene ist Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit in der Genehmigung zum Entwässerungsantrag nichts anderes festgelegt worden ist.

(4) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden und wo das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. In diesen Fällen liegt die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers beim Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten (§ 51 a Abs. 1 und 2 LWG).

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden LWG vom 09.06.1989 (GV NRW S. 384) ausgeschlossen war.

(5) § 7 Abs. 3 regelt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet oder eingebracht werden, wenn aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
- b) das in der öffentlichen Abwasseranlage tätige Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst wird,
- d) der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage seine wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann,
- e) der Klärbetrieb der Abwasserbehandlungsanlage gestört wird,
- f) die Schlammbehandlung und Schlammentsorgung wesentlich erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann Gelsenkanal die Einleitung des Abwassers untersagen oder von einer Vorbehandlung oder anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn der Einleiter gegebenenfalls festgelegte wasserrechtliche Anforderungen einhält und die in der **Anlage 2** zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte für Abwassereinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht überschritten werden.

Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

(3) Ein Überschreiten der in Anlage 2 angegebenen Werte kann ausnahmsweise auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden, wenn die in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandene Verdünnung mit sonstigem Abwasser ausreicht, die Gesamtschadstoffkonzentration keine Veranlassung zu Störungen geben kann und keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegen stehen. Hiervon ausgenommen sind jedoch genehmigungspflichtige Stoffe und Stoffgruppen gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen vom 25. September 1989 - VGS - (GV NRW 1989, S. 564) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ein Unterschreiten der in Anlage 2 angegebenen Werte kann Gelsenkanal im Einzelfall verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von Gelsenkanal bei der Einleitung des Abwassers in Gewässer einzuhaltenden Gesetze, Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist.

(5) Abwasser darf nur in der zugelassenen Menge in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Als zugelassene Menge gilt in der Regel:

1. das Schmutzwasser einschließlich Betriebswasser bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s x ha
2. das Niederschlagswasser.

Eine darüber hinausgehende Einleitung ist nur mit Einwilligung von Gelsenkanal zulässig.

(6) Von der Einleitung oder Einbringung in die öffentliche Abwasseranlage sind grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Stoffe, die feuergefährlich oder explosibel sind (z. B. Benzin, BTEX, Heizöl, Lacke, Phenole und Carbide),
2. Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern (z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Kunststoffe, Sand, Müll, Schlachtabfälle, Dung) oder die im Kanalnetz erhärten können,
3. Stoffe, die Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u. ä.) enthalten bzw. in Verbindung mit Wasser gefährliche oder aggressive Gase bilden,
4. Stoffe, die üble Gerüche verbreiten,
5. Wasserdämpfe (z. B. durch den unmittelbaren Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen),
6. Wässer und Schlämme aus Dunggruben, Abortgruben, Grundstückskläranlagen und Chemietoiletten,
7. Grund-/Dränwasser und Kühlwasser,
8. giftige Stoffe (z. B. Holz- und Pflanzenschutzmittel, Beizmittel, PAK's, PCB's, Dioxine und Furane) sowie aggressive Stoffe (z. B. Säuren, Laugen und Salze dieser Verbindungen),
9. Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Wirkungen erzeugen sowie Schwerflüssigkeiten (z. B. Di- und Trichlorethylen, Perchlorethylen, Chloroform und Tetrachlorkohlenstoff),
10. abscheidbare und emulgierbare öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs,
11. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die in konzentrierter Form zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen,
12. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.

(7) Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage sind nicht erlaubt.

(8) Wenn wassergefährdende sowie insbesondere brennbare Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), ist Gelsenkanal unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Einwilligung von Gelsenkanal zulässig.

(10) Betriebe und Haushaltungen, in denen Chlorkohlenwasserstoffe, Benzin, Benzol, Öle, Stärke, Fette oder ähnliche Stoffe anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf nicht dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine schuldhaft verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen ist zu befolgen.

(11) Abwasser, das Stoffe enthält, die die Abscheidefähigkeit von Leichtflüssigkeit beeinträchtigen oder die emulgierend wirken, können in Abscheidern nach DIN 1999 nicht behandelt werden, sondern müssen durch besondere Verfahren, z. B. in Emulsionsspaltanlagen, aufbereitet werden.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen,

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Regenwasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer Straße, einem Weg oder einem Platz haben, in der bzw. in dem bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist.

Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich, durch Baulast vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(2) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versehen werden.

Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme des Baues ausgeführt sein.

(4) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch Gelsenkanal anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(5) Der Anschlusszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 4. Darüber hinaus kann Gelsenkanal eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden LWG's in Verbindung mit dem § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser und das auf den bebauten oder sonst befestigten Flächen anfallende Regenwasser durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

(3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

(4) Der Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 4. Darüber hinaus kann Gelsenkanal eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden LWG's in Verbindung mit dem § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z. B. für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlage verfügen).

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang für Abwässer kann der Anschlussverpflichtete zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei Gelsenkanal beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Jahres schriftlich bei Gelsenkanal beantragt werden.

(3) Für das Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird und die vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden, können die Anschlusspflichtigen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn

- a) das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung, Verrieselung oder zur Einleitung in ein Gewässer gebracht wird, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und
- b) Nachbarschaftsrechte bzw. Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Der Nachweis der Versickerungs- bzw. Verrieselungsfähigkeit des Untergrundes ist Sache des Grundstückseigentümers.

(4) Soweit anfallendes Niederschlagswasser durch eine dem Stand der Technik entsprechende zentrale oder dezentrale Anlage (z. B. Mulden, Rigolen etc.) nur zum Teil oder verzögert der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, kann der Anschlussberechtigte entsprechend § 19 dieser Satzung in Verbindung mit § 4 der Gebührensatzung einen Gebührennachlass geltend machen. Über das Maß des Nachlasses entscheidet Gelsenkanal im Einzelfall in Abhängigkeit von der Wirksamkeit der Anlage.

§ 8 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Benutzbarkeit und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage insbesondere der Rohrleitungen, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse und Abläufe entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und den von der Baugenehmigungsbehörde erlassenen Anordnungen Sorge zu tragen.

Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat Gelsenkanal von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Gelsenkanal aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

Die Grundstücksentwässerungsanlage endet am städtischen Entwässerungskanal (Kanalanschluss).

(2) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen dem öffentlichen städtischen Entwässerungsnetz nicht zugeführt werden. Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen ist zu befolgen.

(3) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(4) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

(5) Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln, zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Anschlussberechtigte die Beweislast.

§ 9 Genehmigung von Grundstückskläreinrichtungen

(1) Kläreinrichtungen sind unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 2 nur zulässig, wenn die Abwässer nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden können bzw. müssen. Soll die Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer, z. B. durch Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgt,
- b) Gelsenkanal eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1),
- c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.

(3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden.

(4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der vorgenannten Anlagen trägt der Grundstückseigentümer.

(5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 5 Abs. 4) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

(6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Gelsenkanal ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

(7) Die laufende Entleerung und Reinigung von

- a) Grundstücksklär- und Sammelgruben und
- b) Abscheideanlagen, die vor der Einleitung der Abwässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder in Grundstücksklär- und Sammelgruben zur Abhaltung von Chlorkohlenwasserstoffen, Benzin, Benzol, Öl, Fett, Stärke oder diesen gleichzusetzenden Stoffen einzubauen sind,

erfolgt durch Gelsenkanal oder einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers.

(8) Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen ist zu befolgen.

§ 10 Genehmigung von sonstigen Entwässerungsanlagen

Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung

- a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,
- b) menschlicher und tierischer Abgänge,
- c) des Niederschlags-, Grund- und Dränwassers,

bedürfen der Genehmigung nach bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

§ 11 Art und Umfang der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Anschlussleitung muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche lichte Weite, mindestens jedoch DN 150, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft Gelsenkanal.

(2) Gelsenkanal kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

§ 12 Lage, Ausführung, Unterhaltung, Beseitigung und Reinigung der Anschlussleitungen

(1) Die Lage des Anschlusskanals zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt Gelsenkanal. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(2) Die Herstellung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung, Reinigung und der Verschluss des Anschlusskanals zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten - mit Ausnahme von Reinigungsarbeiten - sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Gelsenkanal zulässig.

(3) Der Anschlussberechtigte hat Gelsenkanal gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die Gelsenkanal durch unsachgemäße Ausführung entstehen.

Er hat Gelsenkanal von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Gelsenkanal bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von Gelsenkanal hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt Gelsenkanal keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung von Anschlusskanälen gelten die in der **Anlage 1** dargestellten "Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksanschlusskanälen im öffentlichen Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 12 und 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen".

Die Bestimmungen der Anlage 1 sind Bestandteil dieser Satzung.

(5) Gelsenkanal behält sich vor, die in Absatz 2 Satz 1 genannten Arbeiten im Einzelfall aus besonderem Grund selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen.

(6) Den Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalananschluss versehenen Grundstückes hat der Anschlussberechtigte Gelsenkanal rechtzeitig vorher mitzuteilen, wenn wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem Gelsenkanal den Anschlussstutzen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt Gelsenkanal keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

Die Anlage 1 zur "Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" ist zu beachten.

§ 13 Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle

(1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Ausbesserung, Erneuerung, Reinigung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der Grundstücksentwässerungsanschlussleitung (einschließlich des Anschlussstutzens) zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Arbeiten durch wasserrechtliche, technische oder aus anderen Gründen erforderlich, so hat der Anschlussberechtigte den Aufwand ebenfalls zu tragen oder zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahmen bei Herstellung des Anschlusskanals ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Auf den Erstattungsanspruch kann Gelsenkanal vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlussberechtigten Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.

§ 14 Betriebsstörungen und Haftung

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Gelsenkanal ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störung zu beseitigen.

(2) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat Gelsenkanal von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Ermittlung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt.

(2) Den Beauftragten von Gelsenkanal ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Abscheideanlagen) müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten von Gelsenkanal sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist Gelsenkanal berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Gelsenkanal kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.

(4) Die Beauftragten von Gelsenkanal haben sich durch einen Dienstausweis oder eine entsprechende Vollmacht auszuweisen.

(5) Auf Verlangen von Gelsenkanal hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter Gelsenkanal schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann Gelsenkanal den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(7) Gelsenkanal ist jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, gehen die Kosten für die Untersuchung zu Lasten des betreffenden Grundstückseigentümers bzw. Einleiters. Erforderlichenfalls sind nach Anweisung von Gelsenkanal automatische Mess- und/oder Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten. Gelsenkanal kann die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

(8) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben von Gelsenkanal auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Gelsenkanal kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessereinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessereinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen bzw. der Zusammensetzung des Abwassers erforderlich sind. Die Mess- und/oder Registrier- bzw. Probenahmereinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung von Gelsenkanal vorzulegen.

(9) Gelsenkanal bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie auf Grund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind von einer von Gelsenkanal anerkannten Stelle vorzunehmen. Die Selbstüberwachung des Abwassers kann auf Antrag von Gelsenkanal genehmigt werden.

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussberechtigte hat Gelsenkanal unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. Anschlusskanäle hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;

3. wassergefährdende oder schädliche Stoffe (insbesondere brennbare) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen bzw. bereits gelangt sind oder damit zu rechnen ist;
4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;
5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 5 Abs. 1) entfallen;
6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;
7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
9. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Diese muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung Gelsenkanal einzureichen.

In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich gegenüber Gelsenkanal zu erfolgen.

§ 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

(1) Gelsenkanal kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Gelsenkanal kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18 Indirekteinleiterkataster

(1) Gelsenkanal führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind Gelsenkanal mit der Anzeige nach § 16 bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung von Gelsenkanal hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen vom 25.09.1989 - VGS - genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

§ 19 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

Ebenfalls werden Gebühren für im Jahresdurchschnitt 8 cbm je Tag nicht erreichende Gewässereinleitungen zur Abwälzung der durch die Einleitung entstehenden Abwasserabgabe erhoben.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften Gelsenkanal gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 21 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgebenden Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft Gelsenkanal.

§ 22 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Selbstüberwachung durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 23 Übergangsregelung

(1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht den nach § 4 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen des § 4 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 4 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.

(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu stellen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 keine Vorkehrungen gegen Rückstau gemäß den dort benannten technischen Bestimmungen vornimmt,
2. entgegen § 4 eine unzulässige Einleitung vornimmt,
3. entgegen § 5 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 seiner Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage nicht nachkommt,
5. entgegen § 8 seiner Verpflichtung zur Instandhaltung und Reinigung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht nachkommt,
6. entgegen § 9 Grundstückskläreinrichtungen ohne Genehmigung betreibt,
7. entgegen § 10 Entwässerungsanlagen ohne Genehmigung betreibt,
8. entgegen § 12 seiner Verpflichtung zur Ausführung, Unterhaltung, Beseitigung und Reinigung der Anschlussleitungen nicht nachkommt,
9. entgegen § 15 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersuchen lässt, den Beauftragten von Gelsenkanal den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährt,
10. entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
11. entgegen § 17 den Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzlichen Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen zuwiderhandelt
und
12. entgegen § 18 seiner Auskunftspflicht als Indirekteinleiter nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) geahndet werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - außer Kraft.

- - - - -

Die

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1
zur "Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung -"
Vom 17.12.2001

Bestimmungen

für die Ausführung von Grundstücksanschlusskanälen im öffentlichen Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 12 und 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen

1. Zulassung

- 1.1 Berechtigte zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Kanalbauunternehmer, nachfolgend Unternehmer genannt, die von Gelsenkanal besonders hierfür zugelassen sind.
- 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:
- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
 - b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
 - c) Sicherheitsleistungen bei Ausführung eines Anschlusses in Höhe von 3.000,00 € und bei mehr als einem Anschluss in Höhe von 10.000,00 € (diese können auch durch selbstschuldnerische Bürgschaften einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden) und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von 1.000.000,00 € für Personen- und 100.000,00 € für Sachschäden; Gelsenkanal kann im Einzelfall aus begründetem Anlass die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,
 - d) der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.
- 1.3 Die Zulassung kann aus begründetem Anlass widerrufen werden, insbesondere, wenn
- a) eine der in 1.2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
 - b) schwerwiegend oder wiederholt nicht fachgerecht gearbeitet worden ist,
 - c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
 - d) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht.

Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertigzustellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

- 1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber Gelsenkanal auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertigzustellen.
- 1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften Gelsenkanal innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen von Gelsenkanal sind zu beachten. Die Verträge zwischen dem Unternehmer und den Anschlussberechtigten müssen auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen werden:
- a) Leistungsverzeichnis des Zeitvertrages (Rahmenvertrag) über die Ausführung von Anschlussarbeiten und von kleineren Kanalbauarbeiten (Neubau oder Instandsetzung von öffentlichen Abwasseranlagen von Gelsenkanal einschließlich der Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses,
 - b) Regelzeichnungen von Gelsenkanal,
 - c) die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen (TVB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen auf Grundlage der VOB, Teil B" (Fassung April 1995),
 - d) die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) für die Ausführung von Straßenbauarbeiten der Stadt Gelsenkirchen" (Fassung 1999),
 - e) die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Entwässerungsarbeiten der Stadt Gelsenkirchen" (Fassung 2000),
 - f) Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen,
 - g) Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung),
 - h) die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)" - (VOB Teil C / Ausgabe 2000),
 - i) die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" (VOB Teil B / Ausgabe 2000),

- j) ZTVA-StB97 (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen),
 - k) ZTVT-StB95 (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau),
 - l) ZTV Asphalt-StB01 (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt),
 - m) ZTVE-StB94 (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau),
 - n) ZTV Ew-StB91 (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau),
 - o) MNA (Merkblatt für das Herstellen von Nähten und Anschlüssen in Verkehrsflächen aus Asphalt),
 - p) ZTV-SA97 (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen).
- 2.2 Für die Ausführung der Anschlussleitung ist die Niederschrift über die Angabe der Straßen- und Kellersohlenhöhe von Gelsenkanal mit zugehöriger Skizze maßgebend. Die vorgenannte Unterlage muss vom Unternehmer vor Beginn der Arbeiten eingesehen werden. Der Unternehmer kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussberechtigten oder seiner Beauftragten berufen. Beim zuständigen Straßenbaubezirk der Stadt Gelsenkirchen (Referat 66 Hoch- und Tiefbau, Abt. Straßenbau) sind Angaben über den Straßendeckentyp einzuholen. Die Aufbruchgenehmigung ist bei der Abteilung Straßenbau zu beantragen. Die schriftliche Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten (siehe 2.6) vorzulegen.
- 2.3 Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Stadt Gelsenkirchen (Referat 69 Verkehr). Die bei der Genehmigung erteilten Auflagen sind einzuhalten. Eine Ausfertigung des genehmigten Beschilderungsplanes ist bei der Anzeige der Anschlussarbeiten (siehe 2.6) bei Gelsenkanal mit einzureichen.
- 2.4 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen. Auf § 4 Ziffer 2 der VOB Teil B und auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.
- 2.5 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage aller vorhandenen Leitungen (Gas, Wasser, Strom, Kabel, Kanäle, Produktenleitungen usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.
- 2.6 Anschlussarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen sind Gelsenkanal anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen; sie erfolgt zweckmäßig durch Boten, dem die Zweitschrift der Anzeige mit dem Eingangsstempel von Gelsenkanal ausgehändigt wird.
- Der Anzeige ist die Aufbruchmeldung für das Referat 66 Hoch- und Tiefbau, Abt. Straßenbau beizufügen. Diese Meldung wird nach Prüfung der Anzeige durch Gelsenkanal an die Abteilung Straßenbau weitergeleitet. Mit den Arbeiten kann begonnen werden, wenn Gelsenkanal dem Unternehmer nicht bis zum Ablauf des 6. Arbeitstages nach Eingang der Aufbruchmeldung mitteilt, dass der Aufbruch nicht wie vorgesehen erfolgen darf. Die Mitteilung kann fernmündlich erfolgen.
- Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies Gelsenkanal anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Gelsenkanal Ausführungsfristen gesetzt werden.
- 2.7 Der Unternehmer hat für eine ordnungsgemäße Überwachung und zügige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind nachzubessern. Kommt er einer solchen Aufforderung von Gelsenkanal innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann Gelsenkanal nach entsprechender Androhung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durchführen lassen.
- Der Unternehmer hat Gelsenkanal gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die Gelsenkanal durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat Gelsenkanal von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussberechtigten. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Gelsenkanal bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Unternehmer zu führen.
- 2.8 Auf einen einwandfreien Verbau der Baugrube ist besonders zu achten.
- Sonderbauweisen, insbesondere Minierungen und Ausführungen im Stollenvortrieb, bedürfen der vorherigen Zustimmung von Gelsenkanal.
- Arbeiten an oder unter Bahnanlagen bedürfen der bahnrechtlichen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist vom Unternehmer oder vom Anschlussberechtigten bei dem jeweiligen Bahnbetrieb zu stellen. Die Auflagen der Genehmigung sind einzuhalten. Die Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten vorzulegen (siehe 2.6).
- 2.9 Als Rohrmaterial für Anschlusskanäle in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur Rohre verwendet werden, die den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- Bei den Anschlussarbeiten an der Grundstücksgrenze oder an der Abzweigmuffe der öffentlichen Abwasseranlage sind die hierfür entwickelten Übergangsstücke (z. B. Übergangsringe, Anschlussringe, Reduzierstücke etc.) der Herstellerfirmen zu verwenden.
- Es dürfen nur solche Rohre, Formstücke und vorgefertigte Dichtungen (Steckmuffen) eingebaut werden, die von den Herstellerwerken bezogen werden und den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- 2.10 Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur im Bohrverfahren hergestellt werden.
- 2.11 Jeder Anschlusskanal im öffentlichen Straßenland bedarf nach Fertigstellung vor Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch Gelsenkanal. Der Antrag auf Abnahme muss Gelsenkanal spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetag einreichen.

vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen. Über die erfolgte Abnahme der Rohre fertigt Gelsenkanal ein Abnahmeprotokoll.

Nach Abnahme sind die Rohre sofort zum Schutz gegen Beschädigungen 0,30 m hoch mit steinfreiem Boden abzudecken. Anschließend ist die Baugrube ordnungsgemäß lagenweise von Hand bzw. maschinell zu verfüllen und zu verdichten. Nicht verdichtungsfähiger Boden ist abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen.

- 2.12 Der Unternehmer, der im Namen und für Rechnung des Anschlussberechtigten tätig wird, hat, sofern er nicht selbst vom Referat 66 Hoch- und Tiefbau, Abteilung Straßenbau, als Straßenbauunternehmer zugelassen ist, die endgültige Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Straßenbauunternehmer durchführen zu lassen, die bei der Abteilung Straßenbau zugelassen sind.

Das Referat 66 Hoch- und Tiefbau, Abteilung Straßenbau, teilt auf Anfrage mit, welche Straßenbauunternehmer zugelassen sind.

Der Straßenaufbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden von der Abteilung Straßenbau bestimmt.

Der Aufbruch ist nach der in 2.11 geregelten Abnahme des Anschlusskanals und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu schließen. Die endgültige Deckschicht muss danach, spätestens innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein.

Sind vorgenannte Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, ist das Referat 66 Hoch- und Tiefbau, Abteilung Straßenbau, berechtigt, sie auf Kosten des Unternehmers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft des Unternehmers kann hierfür in Anspruch genommen werden.

Die straßenbautechnische Gebrauchsabnahme ist bei Referat 66 Hoch- und Tiefbau, Abteilung Straßenbau, auf Vordruck zu beantragen. Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, insbesondere über die Dichte der Baugrubenverfüllung, sind mit dem Antrag vorzulegen. In Zweifelsfällen kann auf Kosten des Unternehmers durch Gelsenkanal bei einem Sachkundigen eine Kontrollprüfung in Auftrag gegeben werden.

- 2.13 Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Anschlussberechtigte die Geltung dieser Bestimmungen zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber Gelsenkanal für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.
- 2.14 Mit Ausnahme der Arbeiten für die endgültige Wiederherstellung der Straßendecke über den Aufbruchstellen beträgt die Gewährleistungsfrist für Kanalbaumaßnahmen 5 Jahre. Die Gewährleistungsfristen für die Straßenbauarbeiten richten sich nach der ZTVE-StB, der TVT, der TV bit und nach der TV Beton bei Straßendecken aus Beton.

3. Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Stadt Gelsenkirchen aus wichtigem Grund und, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - Vom 17.12.2001

Grenzwerte für Abwässereinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen nach dem ATV-Regelblatt A 115 in der Fassung von Oktober 1994

1. Allgemeine Parameter

Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Proben- vorbehandlungen
a) Temperatur	max. 35° C	DIN 38404 – C 4 (Dezember 1976)	nicht abgesetzt homogenisiert
b) ph-Wert	6,5 – 10,0	DIN 38404 – C 5 (Januar 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
c) Absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	nicht begrenzt 10 m/l nach 0,5 Std.	DIN 38409 – H 9 – 2 (Juli 1980)	

2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe

a) direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38409 – H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Ab- scheideranlagen über NG 10 führen: gesamt	250 mg/l	DIN 38409 – H 17 (Mai 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten)	50 mg/l	DIN 38409 – H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b) gesamt	100 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert

c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe notwendig ist: gesamt	20 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
---	---------	--	----------------------------------

4. Halogenierte organische Verbindungen

a) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	EN 1485 – H 14 (November 1996)	nicht abgesetzt
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan	0,5 mg/l	EN ISO 10301 – F 4 (August 1997)	nicht abgesetzt

5. Organische halogenfreie Lösungsmittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
DIN 38412 –L 25
(Januar 1984)

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	EN ISO 11969 – D 18 (November 1996)	nicht abgesetzt homogenisiert
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E 6-3 (Juli 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	EN ISO 5961 – E 19 (Mai 1995)	nicht abgesetzt homogenisiert
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
g) Chrom IV (Cr IV)	0,2 mg/l	DIN 38405 – D 24 (Mai 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert
h) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
k) Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405 – D 23 (Oktober 1994)	nicht abgesetzt homogenisiert
l) Silber (Ag)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	EN ISO 1483 - E 12–4 (August 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
n) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
o) Zink (Zn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
p) Aluminium und Eisen (Al) (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten (siehe Punkt 3)	

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff (N) aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l	EN ISO 11732 E 23 (September 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
b) Stickstoff (N) aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	EN ISO 26777 D 10 (April 1993)	nicht abgesetzt homogenisiert
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405 – D 13 – 1 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405 – D 13 – 2 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	EN ISO 10304 - 2 (Oktober 1996)	nicht abgesetzt
f) Sulfid (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405 – D 26 (April 1989)	nicht abgesetzt

g) Fluorid	(F)	50 mg/l	DIN 38405 – D 4 – 1 (Juli 1985)	nicht abgesetzt homogenisiert
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l	EN ISO 1189 D 11 (Dezember 1996)	nicht abgesetzt homogenisiert

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		100 mg/l	DIN 38409 – H 16 – 2 (Juni 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt scheint		

9. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß DEV		100 mg/l	DIN 38408 – G 24 (August 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert
-----------	--	----------	-----------------------------------	----------------------------------

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996 Vom 13.12.2001

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2001 aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- der §§ 8 und 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Änderung der Satzung

1. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

(4) Die Entleerungsabstände für Leichtflüssigkeitsabscheider können bei Vorliegen und Einhalten der im ATV Merkblatt M 167 aufgeführten Voraussetzungen bedarfsgerecht durchgeführt werden. Die beabsichtigte Änderung der Entleerungsabstände ist durch den Anschlusspflichtigen bei der Stadt Gelsenkirchen unter Benennung der sachkundigen Person i. S. des ATV Merkblatts M 167 schriftlich zu beantragen.

§ 9 alter Abs. 4 wird neuer Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Die Entleerungsabstände für andere Abscheideanlagen können auf Antrag und nach Prüfung durch die Stadt Gelsenkirchen geändert werden. Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Berechtigte bzw. Verpflichtete zu vertreten hat (z. B. Verweigerung, nicht gemeldete Betriebsschließung), nicht durchgeführt werden, so sind die entstandenen Fahrt- und Personalkosten der Stadt oder den von ihr Beauftragten nach den geltenden Tarifen beziehungsweise Einheitspreisen zu ersetzen.

§ 9 alte Absätze 5 und 6 werden neue Absätze 6 und 7.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

(1a) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **12,60 €/m³** Abfuhrmenge.

(1b) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt für den ersten m³ **32,75 €**, für jeden weiteren m³ **19,10 €**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m³. Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **0,55 €** erhoben.

(2) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe wird je m³ Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt berechnet.

1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (EAK-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (EAK-Nr. 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	20,45 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	85,25 €

2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, ausserdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:
Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MWSt. und **15 %** Verwaltungskostenaufschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	13,65 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	61,40 €

3. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße in Höhe bis zu **50.000 €** geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.1999 Vom 13.12.2001

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2001 auf Grund

- der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW -,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sowie für den Berufsverkehr (Sonderform des Linienbusverkehrs) gemäß § 43 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I, S. 1690) einschließlich der zugehörigen Einrichtungen für Wartende müssen die Gehwegflächen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

An Straßenkreuzungen müssen die Gehwegflächen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Querungsbereichen gewährleistet ist.

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

a) **bei öffentlichen Anliegerstraßen**

in der Reinigungsklasse 01	1,65 €
in der Reinigungsklasse 10	1,65 €
in der Reinigungsklasse 14	2,55 €
in der Reinigungsklasse 11	5,10 €
in der Reinigungsklasse 13	15,30 €
in der Reinigungsklasse 16	30,60 €

b) **bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr**

in der Reinigungsklasse 20	1,65 €
in der Reinigungsklasse 24	2,55 €
in der Reinigungsklasse 21	5,10 €
in der Reinigungsklasse 23	15,30 €
in der Reinigungsklasse 26	30,60 €

c) **bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr**

in der Reinigungsklasse 30	1,65 €
in der Reinigungsklasse 34	2,55 €
in der Reinigungsklasse 31	5,10 €
in der Reinigungsklasse 33	15,30 €
in der Reinigungsklasse 36	30,60 €

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für einen Meter Frontlänge in

Winterdienststufe 1	0,64 €
Winterdienststufe 2	0,58 €
Winterdienststufe 3	0,45 €
Winterdienststufe 4	0,15 €
Winterdienststufe 0	0,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993 Vom 13.12.2001

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 13.12.2001 aufgrund

- der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- der §§ 5 und 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühren betragen pro Behälter bei wöchentlich einmaliger Entsorgung von unsortierten Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen einschließlich der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung für

1.	Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	106,00 € ,
2.	Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	151,30 € ,
3.	Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	287,25 € ,
4.	Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	
4.1	bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	1.303,85 € ,
4.2	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m	
	zusätzlich zu Nummer 4.1	103,55 € ,
5.	Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	
	zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6	
	der Abfallentsorgungssatzung	
5.1	bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	1.009,70 € ,
5.2	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m	
	zusätzlich zu Nummer 5.1	103,55 € .

- (2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für

1. die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes beträgt pro Entleerung für

Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	2,65 € ,
Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	3,75 € ,
Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	7,15 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	32,60 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur	
ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der	
Abfallentsorgungssatzung	25,25 € .

2. die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für

Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	5,30 € ,
Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	7,50 € ,
Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	14,30 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	65,20 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur	
ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der	
Abfallentsorgungssatzung	50,50 € .

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.

- (2) Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

- (3) Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	33,05 € ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	66,10 € ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	99,20 € ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	99,20 € .

- (4) Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von **2,70 €/Sack** erhoben.

Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.

(5) Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von **91,60 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **76,95 €** pro t Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.

(6) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	EAK-Schlüssel	Bemerkung	Interne Bez.	Gebühr €/t
Beton ohne Bewehrung, Pflaster- und Randsteine, Rinnen- und Gehwegplatten Kantenlänge 30 x 30 cm	170101	Beton	170101a	4,06 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 30 cm Kantenlänge	170101	Beton	170101b	4,64 €
	170102	Ziegel	170102b	4,64 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103b	4,64 €
Beton/Ziegel mit einer Kantenlänge über 30 cm bis 150 cm (Stärke bis max. 50 cm)	170101	Beton	170101d	16,24 €
	170102	Ziegel	170102d	16,24 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 150 cm oder Stärke über 50 cm oder Materialien mit erhöhtem Störstoffanteil	170101	Beton	170101e	23,20 €
	170102	Ziegel	170102e	23,20 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103e	23,20 €
Asphalt, teerfrei ohne Unterbau bis 30 cm Kantenlänge	170302	Asphalt, teerfrei	170302a	4,06 €
Asphalt, teerfrei mit Unterbau/Boden oder Kantenlänge über 30 cm	170302	Asphalt, teerfrei	170302b	9,28 €
Erde und Steine (Sand, Kies, nicht bindig und schluffig)	170501	Erde + Steine	170501a	8,12 €
Erde und Steine, mit Bauschutt oder anderem Material durchsetzt oder schluffiger, lehmiger Boden	170501	Erde + Steine	170501b	9,86 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u.ä.)	170101	Beton	170101f	10,44 €
	170102	Ziegel	170102f	10,44 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103f	10,44 €
Gem. Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen >70 % (spez. Gewicht $\geq 0,8$ t/m³)	170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle.	170701a	83,52 €
Gem. Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen zwischen 40 % und 70 % (spez. Gewicht $\geq 0,4$ t/m³ bis $< 0,8$ t/m³)	170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170701b	114,84 €
Gem. Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen <40 % (spez. Gewicht $\leq 0,4$ t/m³) und Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170701c	148,48 €
	170104	Baustoffe auf Gipsbasis		148,48 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **70,25 €/h**.

(7) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **70,25 €/h**.

(8) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die Anfahrt eine Gebühr von **87,30 €** erhoben.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kultur- und Bürgerzentrum "Schloß Horst" vom 28.05.1999 vom 13.12.2001

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2001 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 Buchstabe d) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hier sollte ein Entgelt von 770,00 EURO pro Veranstaltung nur in sehr begründeten Ausnahmefällen des öffentlichen Interesses unterschritten werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kultur- und Bürgerzentrum "Schloß Horst" vom 28.05.1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen vom 12.12.2001

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 15.11.2001 aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze), für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie für sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Abgesehen von den Fällen des § 14a) StrWG NRW bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Gelsenkirchen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

(1) Sonstige Benutzung nach § 23 Abs. 1 StrWG NRW ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit tatsächliche oder rechtliche Einflüsse auf den Straßenkörper bzw. den Straßenverkehr denkbar sind, wenn dieser Luftraum über Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahflächen und Mischflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

(2) Für jegliche Benutzung nach § 23 Absatz 1 StrWG NRW kann ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Kellerschächte, Gebäudesockel, Eingangsstufen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Gesimse und Vordächer,
- b) Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die tage- oder stundenweise ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
- c) Verkaufseinrichtungen, Schaukästen, Warenautomaten und Ähnliches, wenn sie nicht mehr als 0,10 m in den Straßenraum hineinragen,
- d) das Lagern von Sperrmüll auf Gehwegen am Abend vor dem Abfuhrtag und am Abfuhrtag jeweils entsprechend den Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen,
- e) das vorschriftsmäßige Lagern von Brennstoffen auf Gehwegen am Liefertag,
- f) Wartehallen und Schutzdächer und andere Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn und soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

§ 5 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gelsenkirchen (Referat Verkehr) zu stellen. Soweit Veranlassung besteht, sind die Anträge schriftlich zu bestätigen. Die Stadt Gelsenkirchen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen erlassen und mit Auflagen oder einem Auflagenvorbehalt verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

(2) Eine Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 7 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif mit Zoneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit im Gebührentarif eine Gebühr nach Monaten vorgesehen ist, wird jeder angefangene Monat voll, soweit eine Gebühr nach Jahren vorgesehen ist und die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO aufgerundet. Angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.

(3) Auch bei unerlaubter Nutzung öffentlicher Flächen i. S. v. § 2 wird die Gebühr nach diesem Tarif berechnet. Für den erhöhten Verwaltungsaufwand wird in solchen Fällen ein Aufschlag von 25 % auf die sich nach Satz 1 ergebende Gebühr erhoben.

(4) Werden bewirtschaftete Parkflächen für Sondernutzungen in Anspruch genommen, so sind neben der Gebühr nach § 19 a) StrWG NRW die durch die Ausübung der Sondernutzung konkret entgangenen Parkgebühren zu entrichten.

(5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 FStrG Kostenersatz sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit einer Sondernutzung nicht berührt.

§ 8 Gebührenfreie, erlaubnispflichtige Sondernutzung

Erlaubnispflichtig, jedoch gebührenfrei ist die Sondernutzung durch

- a) Telefonzellen, Fernmeldeverteilerkästen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und öffentliche Briefkästen,
- b) Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
- c) Lichtanlagen, deren Herstellung oder Betrieb ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
- d) Fahrradständer ohne Werbung,
- e) Private Straßen-, Nachbarschafts-, Gemeinde- und Kinderfeste o. ä., Sportveranstaltungen, soweit sie nicht unter § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) fallen,
- f) Einrichtungen oder Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterfallen und die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen,
- g) Speisen- und Getränkestände, die im Rahmen der o. g. Einrichtungen und Veranstaltungen betrieben werden,
- h) Sonnenschutzdächer in Fußgängerzonen,
- i) Straßenmusikanten und Musikgruppen,
- j) Träger öffentlicher Verwaltung in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Erlaubnisnehmer. Soweit der Antragsteller vom Erlaubnisnehmer abweicht, so handelt er als dessen Vertreter.
- (2) Erlaubnisnehmer bei Baumaßnahmen ist immer der Bauherr.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, jedoch nicht vor Beginn der Sondernutzung,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.

§ 11 Billigkeitserlass

Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Der Antrag ist auf Verlangen schriftlich zu begründen.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht für die genehmigte Dauer oder Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag 50 v. H. der auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenden Gebühren erstattet. Soweit im Gebührentarif Monatsgebühren erhoben werden, sind angefangene Monate voll zu berechnen. Die Erstattung beginnt frühestens mit dem Tag, an dem die Änderung mitgeteilt wird.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Gelsenkirchen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 13 Übergangsregelung

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Gelsenkirchen vom 03.11.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.03.1997 außer Kraft.

Die **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Gebührentarif

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen

Die in diesem Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten innerhalb des nachfolgenden, in Zonen aufgeteilten Stadtgebietes:

a) Zone 1

Kernbereich Buer

Das von Freiheit, De-la-Chevallerie-Straße, Hölscherstraße, Breddestraße (nördl. Bereich), Horster Straße bis Romanusstraße, Hagenstraße, Hochstraße (westl. Bereich),

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

Kernbereich Erle

Von Cranger Straße 249 bis Cranger Straße 353

Der beschriebene Straßenteil wird beidseitig erfasst.

Kernbereich Gelsenkirchen

Das von Florastraße, Luitpoldstraße (südl. Bereich), Ringstraße, Hiberniastraße, Husemannstraße bis Wittekindstraße, Overwegstraße

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

Kernbereich Horst

Das von Auf dem Schollbruch, Turfstraße, Josef-Büscher-Platz, Propst-Wenker-Straße, Vereinsstraße, Devensstraße, Essener Straße und Am Wedem

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

b) Zone 2

Gebiet Bulmke-Hüllen

Das von der Skagerrakstraße, Germanenstraße, Alemannenstraße und Vandalenstraße

umschlossene Gebiet einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straße beidseitig.

Gebiet Neustadt

Das von Rückseite Hauptbahnhof, Wickingstraße, Wilhelm-Busch-Straße, Neustadt-Platz, Josefstraße, Emanuelstraße, Wiehagen und Knappenstraße

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

Gebiet Rotthausen

Von Karl-Meyer-Straße 7 bis Karl-Meyer-Straße 61, Steeler Straße 65 bis Steeler Straße 79 und neuer Rotthausener Markt. Das umschriebene Gebiet wird beidseitig von den aufgeführten Straßen erfasst.

Sonstige Einkaufsstraßen im Stadtgebiet

Bergmannstraße
von Spichernstraße bis Bochumer Straße

Bochumer Straße
von Wickingstraße bis Virchowstraße

Bickernstraße
von Evastraße bis Haverkampstraße

Bismarckstraße
von Ringstraße bis Bahnhof-Zoo

Cranger Straße
BAB 2 bis Cranger Straße 247

Darler Heide
von Cranger Straße bis Pannhütte

Ewaldstraße
von Recklinghauser Straße bis Engelbertstraße

Feldhauser Straße
von Nienkampstraße bis Bülsestraße

Feldmarkstraße
von Hans-Böckler-Allee bis Boniverstraße

Fersenbruch
von Grimmstraße bis Kanzlerstraße

Grenzstraße
von Kurt-Schumacher-Straße bis Bismarckstraße

Horster Straße (Buer-Mitte)
von Romanusstraße bis Düppelstraße

Horster Straße (Beckhausen)
von Bergstraße bis Kampstraße

Im Emscherbruch
von Herforder Straße bis Wareндorfer Straße

Markenstraße
von Devens- bis Schloßstraße/Strundenstraße

Polsumer Straße
von Eppmannsweg bis Marler Straße

Schalken Straße
von Grillostraße bis Gewerkenstraße

Stegemannsweg/Giebelstraße
von Rupenburgstraße bis BAB 2

Surkampstraße
von Pottenort bis Krammwinkel

Ückendorfer Straße
von Dessauerstraße bis Ückendorfer Platz

c) Zone 3

Alle übrigen Straßen des Stadtgebietes, die nicht unter Zonen 1 und 2 genannt sind.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Mindestgebühr (unabhängig von der Sondernutzungsfläche und -dauer)
1.	Abstellen von Gegenständen, Lagerung von Stoffen für die Dauer von mehr als 24 Stunden, sofern die folgenden Ziffern des Tarifes keine anderen Regelungen enthalten je angefangener qm beanspr. Straßenfl./täglich	0,80 Euro	0,50 Euro	0,25 Euro	25,00 Euro

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Mindestgebühr (unabhängig von der Sondernutzungsfläche und -dauer)
2.	Automaten (z. B. Kinderspielgeräte o. ä.) je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/monatlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro	25,00 Euro
3.	Warenautomaten, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen a) durchschnittlicher Wert der entnehmbaren Waren bis 0,50 Euro / je Automat monatlich b) durchschnittlicher Wert der entnehmbaren Waren über 0,50 Euro/ je Automat monatlich	8,00 Euro 30,00 Euro	7,00 Euro 20,00 Euro	5,00 Euro 10,00 Euro	
4.	Gewerbliche Schaukästen und Ausstellungsvitrinen, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen je qm-Ansichtsfläche/monatlich	12,00 Euro	9,00 Euro	6,00 Euro	
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (z. B. Straßencafés o. ä.) je angefangener qm beanspr. Straßenfl. bis 100 qm monatlich für jeden weiteren qm bis 200 qm monatlich ab 200 qm für jeden weiteren qm monatlich	4,00 Euro 2,00 Euro 1,00 Euro	3,00 Euro 1,50 Euro 0,75 Euro	2,50 Euro 1,00 Euro 0,60 Euro	50,00 Euro
6.	Einrichten von Baustellen a) Fahrbahnen, Stellplätze und Mischflächen je angefangener qm beanspr. Straßenfl./monatlich b) übrige Verkehrsflächen je angefangener qm beanspr. Straßenfl./monatlich c) Überfahren von Gehwegen mit Baufahrzeugen als Baustellenzufahrt je angefangener qm beanspr. Gehwegfläche/monatlich	3,00 Euro 2,00 Euro 2,00 Euro	2,80 Euro 1,80 Euro 1,80 Euro	2,50 Euro 1,50 Euro 1,50 Euro	25,00 Euro 25,00 Euro 25,00 Euro
7.	Container je angefangener qm beanspr. Straßenfl./täglich	0,10 Euro	0,07 Euro	0,05 Euro	15,00 Euro
8.	Gerüste je qm angefangener qm beanspr. Straßenfl./monatlich	2,00 Euro	1,80 Euro	1,50 Euro	23,00 Euro
9.	Einsatz von Montagekränen, Hubwagen je Wagen täglich	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	
10.	Oberirdisch verlegte Kabel und Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je lfd. Meter der benutzten Straßenfläche /jährlich	7,50 Euro	5,00 Euro	3,00 Euro	30,00 Euro

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Mindestgebühr (unabhängig von der Sondernutzungsfläche und -dauer)
11.	Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen je angefangener qm beanspr. Straßenfl./jährlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro	30,00 Euro
12.	Mobile Imbiss- und Getränkestände/-wagen o. ä. je Wagen täglich	15,00 Euro	12,50 Euro	10,00 Euro	30,00 Euro
13.	Andere Verkaufseinrichtungen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Werbestände, Werbefahrzeuge o. ä. an der Stätte der Leistung je angefangener qm beanspr. Straßenfl./täglich	5,00 Euro	4,00 Euro	3,00 Euro	95,00 Euro
14.	Verkaufswagen, die im Umherfahren betrieben werden je Wagen täglich	10,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro	30,00 Euro
15.	Darbietungen, Warenverteilungen o.ä. an der Stätte der Leistung je Standplatz bis 4 qm/täglich für jeden weiteren qm/täglich	5,15 Euro 2,60 Euro	4,00 Euro 2,00 Euro	3,00 Euro 1,50 Euro	
16.	Ausstellen oder Lagern von Waren vor der Stätte der Leistung je angefangener qm beanspr. Straßenfl./monatlich	10,00 Euro	8,00 Euro	6,50 Euro	25,00 Euro
17.	Werbereiter, Fahrradständer mit Werbung je Stück/monatlich	30,00 Euro	27,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro
18.	Werbetafeln, Werbefahnen, Ausleger, Einrichtungen für Lichtwerbung und andere Werbeanlagen an der Stätte der Leistung je angefangener qm Ansichtsfläche/monatlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro	25,00 Euro
19.	Private Hinweisschilder auf Gewerbebetriebe je Hinweisschild monatlich	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	
20.	Temporäre Wegweisung je Schild/Tag	5,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro	
21.	Zigarettenautomaten, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen bis 0,5 qm/Ansichtsfläche/Jahr ab 0,5 qm/Ansichtsfläche/Jahr	15,00 Euro 20,00 Euro	15,00 Euro 20,00 Euro	15,00 Euro 20,00 Euro	
22.	Verkauf von Weihnachtsbäumen und Grabschmuck zu den Totengedenktagen je angefangener qm beanspr. Straßenfl./täglich	1,80 Euro	1,50 Euro	1,30 Euro	25,00 Euro
23.	Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadteinfeste o. ä.; Großveranstaltungen je angefangener qm beanspr. Straßenfl./täglich	0,35 Euro	0,30 Euro	0,25 Euro	50,00 Euro

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Mindestgebühr (unabhängig von der Sondernutzungsfläche und -dauer)
24.	Zirkusveranstaltungen je Veranstaltungsplatz täglich	150,00 Euro	150,00 Euro	150,00 Euro	
25.	Verkaufseinrichtungen auf Plätzen a) außerhalb festgesetzter Märkte je angefangener qm beanspr. Straßenfl./täglich b) als Wochenmarktveranstaltung je angefangener qm beanspr. Straßenfl./täglich	1,80 Euro 0,08 Euro	1,60 Euro 0,05 Euro	1,30 Euro 0,03 Euro	25,00 Euro
26.	Befragung von Passanten (Marktforschung) je Interviewer täglich	15,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro	
27.	Verteilung von gewerblichen Handzetteln, o. ä. an der Stätte der Leistung täglich	15,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro	
28.	Sondernutzungen in allen übrigen Fällen je qm/beanspr. Straßenfläche/täglich	0,30 Euro	0,20 Euro	0,15 Euro	25,00 Euro

Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Bestimmungen der Stadt Gelsenkirchen von Deutscher Mark (DM) auf EURO (EUR) (EURO-Anpassungssatzung) vom 17.12.2001

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 15.11.2001 aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- der §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein
- des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen
- der §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
- des § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell
- der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-), sowie des § 5 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen –Landes-Immissionsschutzgesetz (LimSchG)
- des § 6 des Landesaufnahmegesetzes und
- des § 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 21.12.1998

§ 2 wird wie folgt geändert:

unter a) wird die Angabe "228,-- DM" durch die Angabe "117,-- EURO" ersetzt.

unter b) wird die Angabe "264,-- DM" durch die Angabe "135,-- EURO" ersetzt.

unter c) wird die Angabe "300,-- DM" durch die Angabe "153,-- EURO" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Gelsenkirchen veranstalteten Vergnügungen vom 10.12.1998

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird die Angabe "340,-- DM" durch die Angabe "174,-- EURO" und die Angabe "75,-- DM" durch die Angabe "38,-- EURO" ersetzt.
- b) in Absatz 2 wird die Angabe "115,-- DM" durch die Angabe "59,-- EURO" und die Angabe "55,-- DM" durch die Angabe "28,-- EURO" ersetzt.

(2) § 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "1,90 DM" wird durch die Angabe "1,-- EURO" und die Angabe "2,50 DM" wird durch die Angabe "1,25 EURO" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Jagdsteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 21.03.1995

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "volle Deutsche Mark" werden durch die Wörter "volle EURO" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 30.05.2001

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "10,00 DM" wird durch die Angabe "5,00 Euro", die Angabe "2.000,00 DM" wird durch die Angabe "1.000,00 Euro" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Gelsenkirchen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Arena "Auf Schalke", der dazugehörenden Parkplätze sowie der Nahverkehrsanlage, nachstehend Arena genannt - Stadionordnung vom 30.05.2001 -

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "zehn deutsche Mark" wird durch die Angabe "fünf Euro", die Angabe "zweitausend Deutsche Mark" wird durch die Angabe "eintausend Euro" ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gelsenkirchen für Aussiedler vom 01.09.1994

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "9,50 DM" wird durch die Angabe "4,86 Euro" ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gelsenkirchen für ausländische Flüchtlinge vom 01.09.1994

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "7,00 DM" wird durch die Angabe "3,58 Euro" ersetzt.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die **Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Bestimmungen der Stadt Gelsenkirchen von Deutscher Mark (DM) auf EURO (EUR) (EURO-Anpassungssatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Entgeltordnung für das Institut für Stadtgeschichte/Stadtarchiv Gelsenkirchen Vom 17.12.2001

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.09.2001 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Entgeltordnung für das Institut für Stadtgeschichte/Stadtarchiv Gelsenkirchen beschlossen.

§ 1 Benutzung

Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im ISG/Stadtarchiv ist grundsätzlich entgeltfrei, sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dient.

§ 2 Entgelte für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen werden Entgelte erhoben, die wie folgt gestaffelt sind:

- (1) Schriftliche und mündliche Aufträge, die von Mitarbeitern des Instituts für Stadtgeschichte/Stadtarchiv ausgeführt werden, für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit 15,00 Euro.
- (2) Anfertigung von Direktkopien DIN A4 und DIN A3 0,30 Euro, Anfertigung von Direktkopien DIN A4 und DIN A3 von Büchern vor 1900 und von Kopien am Reader-Printer (DIN A4 und DIN A3) 1,50 Euro, wobei die Anfertigung der Kopien ausschließlich durch Archivpersonal erfolgt und überwiegend schulischen, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient. Erfolgt die Anfertigung der o. g. Kopien für private Zwecke, so gilt zusätzlich § 2, Abs. 1.
- (3) Anfertigung von fotografischen Reproduktionen durch das ISG selbst oder durch von diesem beauftragte Dritte, sofern dies nicht zu kommerziellen Zwecken oder zur Weiterverbreitung erfolgt, pro Reproduktion 5,00 Euro, zuzüglich der Auslagen einschließlich Porto, wenn diese höher sind als für einen Standardbrief, sowie Entgelte nach Absatz 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.
- (4) Anfertigung von fotografischen Reproduktionen durch die Benutzer selbst 2,50 Euro, sofern dies nicht zu kommerziellen Zwecken oder zur Weiterverbreitung erfolgt.
- (5) Archivaliensendungen (Heften der Akten, Paginieren bzw. Folieren, Verpacken) für jede Sendung (in der Regel drei Archivalieneinheiten im Umfang eines Archivkartons) 10,00 Euro, für die Ausleihe in den ersten vier Wochen 5,00 Euro und für jede weitere Woche 2,50 Euro zuzüglich der Portoauslagen.
- (6) Für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen gilt § 2, Abs. 1.
- (7) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Reprografien für jede angefangene Seite 1,50 Euro zuzüglich der Portoauslagen, wenn diese höher sind als für einen Standardbrief.

§ 3 Sonderregelungen

Eine Befreiung von Entgelten nach Maßgabe des § 2 (1 - 6) kann erfolgen, wenn

- a) die Dienstleistungen im Interesse des Instituts für Stadtgeschichte (z. B. zur Erfüllung seiner Aufgaben) liegen oder
- b) die Dienstleistungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen.

§ 4 Kommerzielle Nutzung

- (1) Nutzung von Bibliotheks- und Archivgut einschließlich Fotos, Plakate, Karten, sofern die Verwendung nicht in Konkurrenz zu Veröffentlichungen des Instituts für Stadtgeschichte steht, für jeden angefangenen Tag 5,00 Euro, für eine Woche 15,00 Euro, für einen Monat 50,00 Euro, für ein halbes Jahr 128,00 Euro.
- (2) Nutzung solchen Archivgutes, das hinsichtlich des Formats oder der Überlieferungsform (z. B. Filme, Videoaufzeichnungen, Tonträger, Datenträger) besondere technische Vorkehrungen erfordert, für jeden angefangenen Tag 10,00 Euro.
- (3) Im Falle der Nutzung von Bibliotheks- und Archivgut einschließlich Fotos, Plakate, Filme, Karten, Tonträger mit dem Ziel einer vollständigen oder teilweisen späteren Veröffentlichung oder Ausstrahlung gelten die unter § 2 (1 - 6) und § 4 (1 - 2) genannten Entgeltsätze zuzüglich eines Satzes von 50,00 Euro für jede Ausstrahlung bzw. bei Veröffentlichungen ein Prozent des Verkaufspreises der gesamten Auflage.
- (4) Ausleihe von Filmen und Tonträgern mit der Befugnis zur einmaligen Vorführung, bei gleichzeitiger Zusicherung, keine Kopien davon anzufertigen, für jeden angefangenen Tag 25,00 Euro.
- (5) Bei schriftlichen oder mündlichen Aufträgen für Nachlasspfleger oder Erbenermittlungsinstitute, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern, für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit 25,00 Euro.

§ 5

Zahlung und Fälligkeit der Entgelte

Die entstandenen Entgelte sind bis zur Höhe von 10,00 Euro bar beim Institut für Stadtgeschichte/Stadtarchiv zu entrichten. Summen von mehr als 10,00 Euro sind grundsätzlich bei der Sparkasse Gelsenkirchen zu überweisen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Institut für Stadtgeschichte/Stadtarchiv Gelsenkirchen vom 16.09.1994 außer Kraft.

Die

Entgeltordnung für das Institut für Stadtgeschichte/Stadtarchiv Gelsenkirchen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung für das Institut für Stadtgeschichte/Stadtarchiv Gelsenkirchen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Entgeltordnung für die Benutzung von Multimedia PCs und Internet für die Stadtbibliothek Vom 13.12.2001

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 28.06.2001 aufgrund der §§ 7 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelte

- (1) Gegenstand dieser Entgeltordnung ist das Entgelt, das für die Benutzung des Multimedia/Internetbereiches gefordert wird.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) Für die Benutzung des Internets ist der Kauf einer Chipkarte erforderlich.
Diese Gebühr ist einmalig, die Karte kann kostenpflichtig aufgeladen werden.

Internet-Chipkarte	5,50 EURO
--------------------	-----------

- (2) Aufladen der Chipkarte

30 Minuten	1,00 EURO
60 Minuten	2,00 EURO
120 Minuten	4,00 EURO

- (3) Diskette 0,50 EURO

- (4) Ausdruck je DIN A 4 Seite 0,05 EURO

- (5) Die Entgelte werden bei der Anmeldung sofort fällig.

§ 3

Die besonderen Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek für die Internet-Arbeitsplätze sind zu beachten.

Bei Nichtbeachtung kann das Personal der Stadtbibliothek den/die Benutzer/in von der Internetnutzung ausschließen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die

Entgeltordnung für die Benutzung von Multimedia PCs und Internet für die Stadtbibliothek

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Stadtplanung aktuell

Einladung zu der am Donnerstag, dem 10.01.2002, um 19.00 Uhr, im Mehrzweckraum der Gemeinschaftsgrundschule Kurt-Schumacher-Str. 148, 45881 Gelsenkirchen, stattfindenden Bürgeranhörung gem. § 3 Baugesetzbuch.

Gegenstand der Bürgeranhörung ist:

der Bebauungsplan Nr. 209, 2. Änderung "Östlich Caubstraße"

Ziele der Planung:

- Festsetzung einer Fläche als Sondergebiet zur Ansiedlung eines Vollsortiment-Supermarktes mit Frischeabteilung und Getränkemarkt von ca. 1.200 qm Verkaufsfläche.
- Aufhebung des Verkaufsverbotes von lebenden Tieren und zoologischen Artikeln im Bau- und Gartenmarkt durch die Änderung der "Textlichen Festsetzungen".
- Anpassung des Straßenausbaus an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

Stadtplanung aktuell

Einladung zu der am Mittwoch, dem 16.01.2002, um 19.00 Uhr, im Vereinsheim des Kleingartenvereins Bismarckhain, Grimbergstraße, 45889 Gelsenkirchen, stattfindenden Bürgeranhörung gem. §§ 27b und 29 Landschaftsgesetz.

Gegenstand der Bürgeranhörung ist:

die Änderung und Ergänzung Nr. 5 des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen für den Bereich "Planungsraum 11 - Bismarck/Bulmke-Hüllen" im Teilbereich "Ruhr-Zoo (ZOOM) und angrenzende Flächen"

Ziele der Planung:

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Ruhr-Zoos und der Parkplätze sowie den überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Flächen entlang des Rhein-Herne-Kanals und des Hüller Baches als "Sonstiges Sondergebiet - Zoo" dar. Für diese Flächen befindet sich der Bebauungsplan Nr. 340 "Erlebniswelt RUHR ZOO (ZOOM)" in der Aufstellung. Der Landschaftsplan soll nun an die Ziele der Stadtplanung angepasst werden.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 28.06.2001 den Aufstellungsbeschluss der Änderung und Ergänzung Nr. 5 des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen für den Bereich "Planungsraum 11 - Bismarck/Bulmke-Hüllen" beschlossen.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

Referat 61 (Stadtplanung)

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 "Westlich Haverkampstraße" im Teilbereich "Deichstraße - Op de Bredde" zwischen Deichstraße - Pastor-Saß-Straße - Grieseplatz

hier: Bürgeranhörung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 05.12.2001 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchzuführen. Den Bürgern/-innen wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine verbesserte Überbaubarkeit der Grundstücke erreicht werden.

Zur Bürgeranhörung liegt der Plan aus vom 07.01.2002 bis einschließlich 21.01.2002 beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 317.

Zur Auskunftserteilung bzw. zur Erörterung stehen im Zimmer Nr. 317 Mitarbeiter/-innen des Referates 61 - Stadtplanung den Bürgerinnen und Bürgern während der Auslegungszeiten zur Verfügung.

Auslegungszeiten:

montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

(außer an Feiertagen)

Während dieser Zeit ist es möglich, sich schriftlich oder mündlich zu den Planungsabsichten zu äußern.

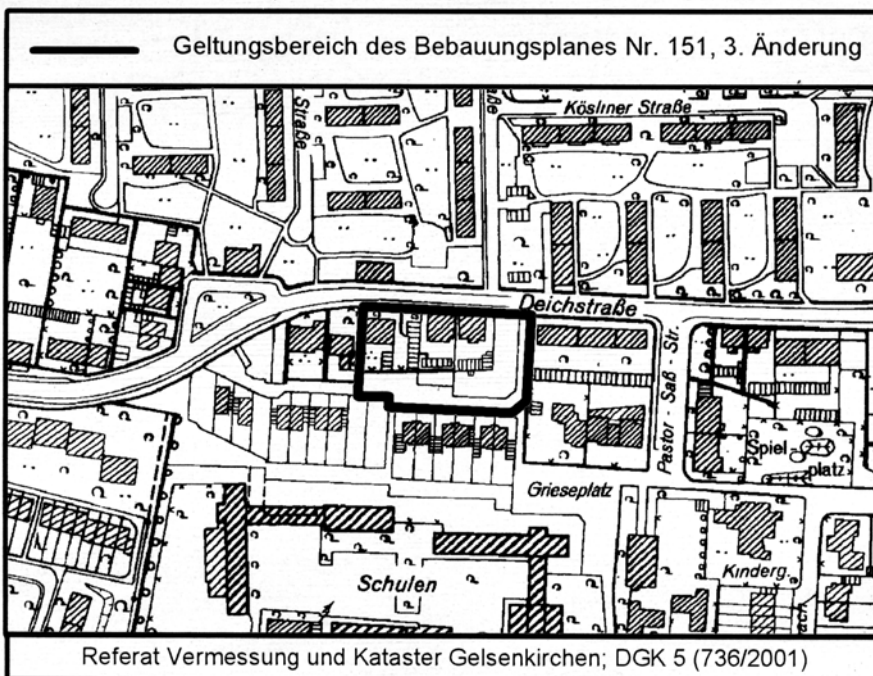
Außerdem besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter der Rufnummer 169-4110 zu vereinbaren.

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) sind die Bürger/-innen möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt haben die Bürger/-innen das Recht, Anregungen zu dem Planentwurf vorzutragen.

Gelsenkirchen, 05. Dezember 2001

I. V. von der Mühlen



Referat 62 (Vermessung und Kataster)

Straßenbenennungen

Die Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West hat in ihrer Sitzung am 20.11.2001 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

1. Die im Bebauungsplan Nr. 223 "westl. Fischerstraße" festgesetzte Planstraße F erhält den Namen
Horster Mark.
2. Die westlich der Sandstraße von der Laurentiusstraße nach Norden abgehenden Stichstraßen erhalten den Namen
Laurentiushöfe.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2001

I. A. Lach

Referat 66 (Hoch- und Tiefbau)

Öffentliche Ausschreibung

Das Referat 66 - Hoch- und Tiefbau - der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Postfach, 45875 Gelsenkirchen, Telefon: 0209/169-4763, Telefax: 0209/169-4809, beabsichtigt, in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Abbrucharbeiten der Remise und des Garagentraktes von Schloß Berge, Adenauerallee 103 in Gelsenkirchen-Buer

Es sind folgende Arbeiten auszuführen:

ca.	2.806	m³ Volumen Abbruch der alten Remise
ca.	1.979	m³ Volumen Abbruch des Garagentraktes mit ausgebautem Dachgeschoss.

Ausführungszeit: **5. - 9. KW. 2002**

Der Zuschlag kann nur an Firmen oder Bietergemeinschaften erteilt werden, die nachweislich ähnliche Bauleistungen ausgeführt haben und über entsprechende Referenzen verfügen. Vom Bieter ist eine Versicherung gegen gesetzliche Haftpflicht nachzuweisen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab **20.12.2001** im Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Zimmer 383, ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt.

Das Entgelt beträgt **32,00 DM/16,36 €**. Es wird nicht erstattet und ist an das Referat 21 Kasse/Abgaben zu überweisen mit dem Verwendungszweck "**BSt. 021-4-009-8 - Abbrucharbeiten Schloß Berge**", Konto-Nr.: 101.000.774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420.500.01.

Submissionstermin ist - im Beisein der Bieter - der **08.01.2002, 14.30 Uhr**, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 63 – Bauordnung und Bauverwaltung, 63/3 - Zentrales Submissionsbüro, Zimmer 66, 45875 Gelsenkirchen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **08.02.2002**.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich bei behaupteten Verstößen gegen die Vergabebestimmungen an folgende Nachprüfstelle wenden:

Bezirksregierung Münster, VOB-Beschwerdestelle, Domplatz 6 - 7, 48128 Münster.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2001

I. V. von der Mühlen

Referat 66 (Hoch- und Tiefbau)

Öffentliche Ausschreibung

Das Referat 66 - Hoch- und Tiefbau - der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Postfach, 45875 Gelsenkirchen, Telefon: 0209/169-4763, Telefax: 0209/169-4809, beabsichtigt, in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Gebäudeabbruch der Wohnhäuser Steeler Straße 131 - 133 in Gelsenkirchen

Es sind folgende Arbeiten auszuführen:

ca. 4.800 m³ umbauter Raum
zwei nebeneinander stehende 2-geschossige Wohnhäuser mit Satteldach, einschl. Fertiggaragen und Holzschuppen sollen niedergelegt werden.

Ausführungszeit: **Ab 4. KW. 2002, innerhalb von 15 Arbeitstagen**

Der Zuschlag kann nur an Firmen oder Bietergemeinschaften erteilt werden, die nachweislich ähnliche Bauleistungen ausgeführt haben und über entsprechende Referenzen verfügen. Vom Bieter ist eine Versicherung gegen gesetzliche Haftpflicht nachzuweisen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab **20.12.2001** im Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Zimmer 383, ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt.

Das Entgelt beträgt **32,00 DM/16,36 €**. Es wird nicht erstattet und ist an das Referat 21 Kasse/Abgaben zu überweisen mit dem Verwendungszweck "**BSt. 021-4-010-1 - Gebäudeabbruch Steeler Straße 131 - 133**", Konto-Nr.: 101.000.774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420.500.01.

Submissionstermin ist - im Beisein der Bieter - der **09.01.2002, 14.30 Uhr**, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/3 - Zentrales Submissionsbüro, Zimmer 66, 45875 Gelsenkirchen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **09.02.2002**.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich bei behaupteten Verstößen gegen die Vergabebestimmungen an folgende Nachprüfstelle wenden:

Bezirksregierung Münster, VOB-Beschwerdestelle, Domplatz 6 - 7, 48128 Münster.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2001

I. V. von der Mühlen

GELSENGRÜN

Einebnung von Reihengrabfeldern Friedhof Horst-Süd

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden:

Feld 34, Erw., bel. v. 07.11.1975 - 04.12.1976, Ablauf 03.12.2001

Die Berechtigten werden gebeten, die ihnen gehörenden Gegenstände innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.

Nach Ablauf der Frist werden die Gräber abgeräumt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2001

I. V. von der Mühlen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen

vom 05. November 2001

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gemäß § 6 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 10.04.2000 für den evangelischen Friedhof an der Kirchstraße die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildnerin.

§ 3

Fälligkeit und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung:

§ 4 I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
1.1.1	Erdbestattungen von Totgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	180,00 Euro
1.1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	400,00 Euro
1.1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	590,00 Euro
1.1.4	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	460,00 Euro
1.2	Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte	
1.2.1	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.750,00 Euro
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	Wahlgrabstätten	
2.1.1	Erdbestattungen je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.260,00 Euro
2.1.2	Urnenbeisetzung je Grabstätte Nutzungszeit 30 Jahre)	970,00 Euro
2.1.3	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	42,00 Euro
2.1.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	32,00 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 09.01.1984 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **8,00 Euro** je Grabstätte und Jahr erhoben. Sie wird jährlich im Voraus erhoben.

III. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1	Erdbestattungen von Totgeburten	50,00 Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis 5 Jahren	165,00 Euro
1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren	325,00 Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	165,00 Euro

2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung der Friedhofskapelle	175,00 Euro
2.2	Dekoration der Friedhofskapelle	45,00 Euro
2.3	Benutzung der Leichenkammer	35,00 Euro
2.4	Dekoration der Leichenkammer	35,00 Euro
2.5	Organistengebühr	25,00 Euro
2.6	Ausschmückung des Grabes	48,00 Euro
2.7	Benutzung des Bahr- und Kranzwagen und Hilfsdienst	32,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Umbettung auf demselben Friedhof (bei Erdbestattungen) (bei Urnen)	2.700,00 Euro 750,00 Euro
2.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof (bei Erdbestattungen) (bei Urnen)	1.350,00 Euro 380,00 Euro
3.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof (bei Erdbestattungen) (bei Urnen)	1.085,00 Euro 298,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Genehmigung	
1.1	zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00 Euro
1.2	zur Errichtung eines liegenden Grabmales	25,00 Euro
2.	Die Gebühren für Einebnungen von Grabstellen, die von Nutzungsberechtigten vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung in der vorliegenden Fassung erworben worden sind, beträgt	80,00 Euro

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 10. April 2000.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 09.01.1984 außer Kraft.

Gelsenkirchen, 05. November 2001

gez. Scheil
Pfarrer, praes.presb.

gez. Körner
Presbyter/in

gez. Elisabeth Tiggemann
Presbyter/in

staatsaufsichtlich und kirchenaufsichtlich genehmigt

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck

vom 05. November 2001

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gemäß § 6 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 20.03.1977 in der Fassung vom 07.09.1998 für den evangelischen Friedhof "Auf der Hardt" die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildnerin.

§ 3 Fälligkeit und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung:

§ 4 I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
1.1.1	Erdbestattungen von Totgeburten/Kindergrab (Ruhezeit 25 Jahre)	200,00 Euro
1.1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen/Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1,70 m x 0,90 m) (Ruhezeit 25 Jahre)	200,00 Euro
1.1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	610,00 Euro
1.1.4	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	300,00 Euro
1.2	Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte	
1.2.1	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	Wahlgrabstätten	
2.1.1	Erdbestattungen je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.560,00 Euro
2.1.2	Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	660,00 Euro
2.1.3	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	52,00 Euro
2.1.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	22,00 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 16.10.1978 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **8,00 Euro** je Grabstätte und Jahr erhoben. Sie wird jährlich im Voraus erhoben.

III. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1	Erdbestattungen von Totgeburten	55,00 Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis 5 Jahren	210,00 Euro
1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren	325,00 Euro

1.4 Urnenbeisetzungen 165,00 Euro

2. Besondere Gebühren

2.1 Benutzung der Friedhofskapelle 125,00 Euro

2.2 Dekoration der Friedhofskapelle 25,00 Euro

2.3 Benutzung der Leichenkammer 110,00 Euro

2.4 Dekoration der Leichenkammer 25,00 Euro

2.5 Organisten- und Instrumentengebühr 30,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen

1. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
(bei Erdbestattungen) 2.000,00 Euro
(bei Urnen) 350,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Für die Genehmigung

1.1 zur Errichtung eines stehenden Grabmales 30,00 Euro

1.2 zur Errichtung eines liegenden Grabmales 30,00 Euro

2. Die Gebühren für Einebnungen von Grabstellen, die von
Nutzungsberechtigten vor Inkrafttreten der Friedhofsgebühren-
ordnung in der vorliegenden Fassung erworben worden sind,
beträgt 80,00 Euro

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 20.03.1977 in der Fassung vom 07. September 1998.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.10.1978 außer Kraft.

Gelsenkirchen, 05. November 2001

gez. Dohm
Pfarrer, praes.presb.

gez. Ruschinzik
Presbyter/in

gez. Ehmke
Presbyter/in

staatsaufsichtlich und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schalke

vom 19. November 2001

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schalke
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gemäß § 6 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 20.11.1978 für den evangelischen Friedhof "Rosenhügel" die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildnerin.

§ 3

Fälligkeit und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung:

§ 4

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.1.1	Erdbestattungen von Totgeburten/Kindergrab (Ruhezeit 25 Jahre)	180,00 Euro
1.1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen/Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	400,00 Euro
1.1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	650,00 Euro

1.2 Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

1.2.1 Urnenbeisetzungen
(Ruhezeit 25 Jahre)

2. Wahlgrabstätten

2.1 Wahlgrabstätten

2.1.1	Erdbestattungen je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.500,00 Euro
2.1.2	Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.500,00 Euro
2.1.3	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	50,00 Euro
2.1.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	50,00 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 16.11.1978 in der Fassung vom 21.11.1988 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **8,00 Euro** je Grabstätte und Jahr erhoben. Sie wird jährlich im Voraus erhoben.

III. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1	Erdbestattungen von Totgeburten	55,00 Euro
-----	---------------------------------	------------

1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis 5 Jahren	220,00 Euro
1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren	325,00 Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	180,00 Euro

2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 Euro
2.2	Dekoration der Friedhofskapelle	25,00 Euro
2.3	Benutzung der Leichenkammer	110,00 Euro
2.4	Dekoration der Leichenkammer	25,00 Euro
2.5	Organisten- und Instrumentengebühr	30,00 Euro
2.6	Ausschmückung des Grabes	25,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof (bei Erdbestattungen)	1.500,00 Euro
	(bei Urnen)	350,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Für die Genehmigung

1.1	zur Errichtung eines stehenden Grabmales	30,00 Euro
1.2	zur Errichtung eines liegenden Grabmales	30,00 Euro
2.	Die Gebühren für Einebnungen von Grabstellen, die von Nutzungsberechtigten vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung in der vorliegenden Fassung erworben worden sind, beträgt	80,00 Euro

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 20. November 1978.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.11.1978 außer Kraft.

Gelsenkirchen, 19. November 2001

gez. Hering
Pfarrer, praes.presb.

gez. M. Arndt
Presbyter/in

gez. S. Gärtner
Presbyter/in

staatsaufsichtlich und kirchenaufsichtlich genehmigt

Sonstige Bekanntmachungen



MUSIKTHEATER IM REVIER

Großes Haus

Freitag, 21. Dezember, 19.30 Uhr: Der Freischütz; Oper von Carl Maria von Weber; IG 4, WBR und Restkarten

Samstag, 22. Dezember, 19.30 Uhr: Sisters; Die Personality-Show; WBR und Freiverkauf

Sonntag, 23. Dezember, 18.00 Uhr: Weihnachtskonzert mit Werken von Peter I. Tschaikowski und Johannes Brahms; WBR und Freiverkauf

Dienstag, 25. Dezember, 18.00 Uhr: Der Freischütz; Oper von Carl Maria von Weber; IG 1, WBR und Freiverkauf

Mittwoch, 26. Dezember, 15.00 Uhr: Kiss me, Kate; Musical von Cole Porter; M 11, WBR und Freiverkauf

Freitag, 28. Dezember, 19.30 Uhr: Sisters (zum letzten Mal!); Die Personality-Show; WBR und Freiverkauf

Samstag, 29. Dezember, 19.30 Uhr: Der Freischütz; Oper von Carl Maria von Weber; M 7, TG 5, WBR und Freiverkauf

Sonntag, 30. Dezember, 18.00 Uhr: Kiss me, Kate; Musical von Cole Porter; TG 3, Gladbeck, WBR und Freiverkauf

Montag, 31. Dezember, 18.00 Uhr: Kiss me, Kate; Musical von Cole Porter; WBR und Freiverkauf

Dienstag, 1. Januar, 18.00 Uhr: Neujahrskonzert; WBR und Freiverkauf

Kleines Haus

Freitag, 21. Dezember, 10.00 und 12.00 Uhr: Papageno spielt auf der Zauberflöte; Eine musikalische Unterhaltung für Kinder; WBR und Freiverkauf

Samstag, 22. Dezember, 20.00 Uhr: Box of Pearls – Bachkantaten; Ballett von Bernd Schindowski; WBR und Freiverkauf

Sonntag, 23. Dezember, 11.00 und 15.00 Uhr:

Dienstag, 25. Dezember, 15.00 Uhr:

Mittwoch, 26. Dezember, 16.00 Uhr:

Papageno spielt auf der Zauberflöte; Eine musikalische Unterhaltung für Kinder; WBR und Freiverkauf

Personalnachrichten



Ruhestand:

01. Januar 2002: Peter Uwe Eumann, Angestellter (Referat Vermessung und Kataster); Ursula Schätzmann, Angestellte (Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung); Dieter Glomm, Angestellter (Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe); Heinz Bröker, Angestellter (Referat Schule); Mustafa Kizmaz, Angestellter (Referat Schule); Manfred Stach, Angestellter (Referat Vermessung und Kataster); Erna-Luise Hoffmann, Angestellte (Referat Bauordnung und Bauverwaltung)